

Rechnungslegungsroundschreiben 2026

1	Haushaltsrechnung	5
1.1	Rechnungslegungsverfahren	5
1.2	Terminübersicht	5
1.3	Aufstellung der Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne	5
1.4	Aufgaben der obersten Bundesbehörden	6
1.4.1	Teilbeiträge zu den Einzelplänen	6
1.4.2	Prüfung der Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne	6
1.4.3	Beiträge zu den Übersichten zur Haushaltsrechnung	7
1.4.3.1	Übersicht über den Jahresabschluss bei Bundesbetrieben	8
1.4.3.2	Übersicht über Veränderungen von Ansprüchen und Einnahmeausfälle aus Forderungen des Bundes	8
1.4.3.3	Übersicht über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen	10
1.4.3.4	Übersicht über die Zulassung der Übertragbarkeit von Ausgaben	11
1.4.4	Übersicht über die Sondervermögen und Rücklagen des Bundes	11
1.5	Weitere Beiträge zur Haushaltsrechnung	12
1.6	Darstellung von Maßnahmen im Haushaltsvollzug	13
1.6.1	Regelungen für nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben	13
1.6.1.1	Sollerhöhung	13
1.6.1.2	Anrechnung von Mehrausgaben auf die Bewilligung von Ausgaben im nächsten Haushaltsjahr	13
1.6.2	Aufnahme von Erläuterungen bei Titeln mit erweitertem Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerk	13
1.6.3	Übersicht über die Selbstbewirtschaftungsmittel	14
1.7	Prüfung durch die Fachreferate des BMF	14
1.8	Redaktionsschluss	14
1.9	Fertigstellung und Übersendung der Haushaltsrechnung des Bundes	14
1.10	Übersendung der Rechnungen der Einzelpläne	14

2	Vermögensrechnung	15
2.1	Grundsätzliches	15
2.1.1	Verfahrensvorschriften	15
2.1.2	Webtool Rechnungslegung	15
2.1.2.1	Beschreibung der Anwendung	15
2.1.2.2	Technische Zugangsvoraussetzungen und Neustrukturierung 2026	15
2.1.2.3	Digitale und Exportbelege	15
2.1.2.4	Digitale Übersichten für die Einzelpläne	16
2.1.2.5	Haushaltsjahrinitialisierung und Bereitstellung der Belege	16
2.1.3	Terminübersicht	17
2.1.4	Zuständigkeiten	17
2.1.4.1	Datenmeldungen durch die obersten Bundesbehörden	17
2.1.4.2	Vermögens-Zentralrechnungen der Einzelpläne	17
2.1.4.3	Vermögens-Hauptrechnung des Bundes	18
2.1.5	Kontinuität der Vermögensrechnung	18
2.1.6	Fremde Währung	18
2.1.7	Anpassungen im Kontierungsplan	18
2.2	Im IT-Verfahren Darlehen geführte Vermögenskonten	19
2.3	Kassenbericht	20
2.4	Aufgenommene Kassenverstärkungskredite, Geldanlagen, Eigenbestände, Agio, Disagio und Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland	20
2.5	Flächengrößen der zum Bundesvermögen gehörenden Grundstücke	21
2.6	Kapitalbeteiligungen	22
2.6.1	Ermittlung des Rechnungswertes	22
2.6.2	Stammdaten von Kapitalbeteiligungen	22
2.6.3	Finanzstatistische Bereichsabgrenzung und Kontierungswechsel	22
2.6.4	Haupt-, Nachmelde- und Korrekturbelege	23
2.6.5	Bundesanteil und Kontierungswechsel	24
2.6.6	Forderungen des Bundes gegen und Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber von Kapitalbeteiligungen	24
2.7	Behördeneigene Kantinen	25
2.8	Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes	25
2.8.1	Buchungspflicht für Forderungen	26
2.8.2	Verbindlichkeiten des Bundes	26
2.8.3	Angaben für die Finanzvermögenstatistik des Bundes	26
2.8.4	Abführungsverpflichtungen aus Forderungsverkäufen	26

2.8.5	Forderungen und Verbindlichkeiten aus Platzhalterverträgen und Treuhandgeschäften	26
2.9	Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes	27
2.10	Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeleistungen	27
2.11	Sonstige Rückstellungen	28
2.11.1	Rückstellungen für Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung sowie Rekultivierung	28
2.11.2	Rückstellungen für übernommene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	29
2.11.3	Rückstellungen für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere	29
2.12	Haftungsverhältnisse	29
2.12.1	Gewährleistungen des Bundes gemäß Haushaltsgesetz 2025 und aufgrund weiterer Gesetze	29
2.12.2	Garantiertes Haftungskapital bei Beteiligung des Bundes an internationalen Finanzinstitutionen, Fonds und Einrichtungen	30
2.13	Bestandsverzeichnisse über bewegliche Sachen	30
3	Technische Hinweise zum Webtool Rechnungslegung	31
3.1	Zuständigkeit des ZFB für technische Prozesse	31
3.2	Zugangsvoraussetzungen	31
3.2.1	IT-Infrastruktur	31
3.2.2	Großrechnerkennung, Nutzerrechte und Nutzerdatenverwaltung	31
3.3	Technischer und fachlicher Support, Kontakte, Manuals	32
3.3.1	Technischer Support	32
3.3.2	Fachlicher Support	32
3.3.3	Manuals	32
3.4	Nachrichten vom Webtool	32
3.4.1	Systemnachrichten	32
3.4.2	Mitteilungen im Webtool	32

Anlagen zum Rechnungslegungsroundschreiben 2026

Anlage 1	Terminübersicht Haushaltsrechnung
Anlage 2	Erläuterungstexte für die Haushaltsrechnung (Textbausteine)
Anlage 3	Ressortzuständigkeit für die Sonder-, Zweck- und Treuhandvermögen des Bundes
Anlage 4	Den Ausfertigungen der Rechnungen der Einzelpläne beizufügende Anlagen für den BRH
Anlage 5	Terminübersicht Vermögensrechnung
Anlage 6	Anpassungen Kontierungsplan des Bundes
Anlage 7	Auszug VKR nach Nr. 1.4 Abs. 3 Anhang 6 zur VV-ReVuS

1 Haushaltsrechnung

1.1 Rechnungslegungsverfahren

In der Haushaltsrechnung des Bundes sind gemäß § 81 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenüberzustellen.

Für jeden Einzelplan ist von der zuständigen obersten Bundesbehörde eine Rechnung aufzustellen und dem Zentralen Finanzwesen des Bundes (ZFB) vorzulegen. Auf der Grundlage der vorgelegten Rechnungen der Einzelpläne und der weiteren Beiträge zur Haushaltsrechnung erstellt das ZFB im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die Haushaltsrechnung des Bundes.

Gemäß Art. 114 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 BHO legt das BMF die Haushaltsrechnung des Bundes dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zur Entlastung der Bundesregierung vor.

Auf die Einhaltung der Regelungen zu den Bereichsausnahmen im Haushaltsgesetz sowie im Haushaltsführungs Rundschreiben 2026 vom 19. Dezember 2025 wird hingewiesen.

Im HKR-Verfahren 2026 sind nach dem Jahresabschluss keine Ist-Buchungen mehr möglich. Gemäß Rundschreiben zum Jahresabschluss 2026 vom 24. August 2026 Nr. 1.7 Abs. 3 ist danach aber noch die Erfassung von **Dispositionsbelegen** (Zuweisungen, Rückrufe, Solländerungen und Verlagerungen der Verfügbarkeit) **zum Zwecke der Rechnungslegung in den Dialogsystemen des HKR-Verfahrens** bis zum **2. Februar 2027** (Buchungstag 3. Februar 2027) möglich. Diese **Erfassungsmöglichkeit ist bevorzugt zu nutzen**, da Eintragungen und Korrekturen im IT-Verfahren Rechnungslegung nicht automatisiert in das HKR-Verfahren übernommen werden.

Im Internet stehen unter der Adresse www.zrb.bund.de weiterführende Informationen zum Rechnungslegungsverfahren zur Verfügung.

1.2 Terminübersicht

In der **Anlage 1** sind sämtliche Termine für die Erstellung der Haushaltsrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2026 zusammengestellt.

Letzter HKR-Buchungstag im Haushalt 2026 ist lt. Rundschreiben zum Jahresabschluss 2026 der **13. Januar 2027**.

1.3 Aufstellung der Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne

Das ZFB übersendet umgehend, spätestens bis zum **15. Januar 2027**, die Jahreskontoauszüge für Verpflichtungen an die anordnenden Stellen zur Prüfung.

Darüber hinaus erzeugt das ZFB die Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne und stellt diese den obersten Bundesbehörden spätestens bis zum **15. Januar 2027** im IT-Verfahren Rechnungslegung zur Verfügung.

Die Entwürfe enthalten:

- alle Titel des Einzelplans mit Zweckbestimmung, Haushaltsvermerken und Erläuterungen,
sowie je Haushaltsstelle
- die in den Vorjahren gebildeten Ausgabereste und die in das Folgejahr übertragbaren Ausgabeermächtigungen,
- die gemäß § 50 BHO umgesetzten Mittel,
- die vermögenswirksamen Beträge,
- Angaben über Einsparungen und Deckungen bzw. Verstärkungen,
- die gesperrten Beträge,
- die eingegangenen Verpflichtungen für in der Zukunft liegende Jahre.

Für die Maßnahmen im Haushaltsvollzug gelten die Regelungen des Haushaltsführungs-rundschreibens 2026 vom 19. Dezember 2025.

1.4 Aufgaben der obersten Bundesbehörden

1.4.1 Teilbeiträge zu den Einzelplänen

Die obersten Bundesbehörden haben von den Stellen, denen sie Einnahmen und Ausgaben zur Bewirtschaftung gemäß VV Nr. 3 zu § 9 BHO übertragen haben, die Teilbeiträge zur Haushaltsrechnung bis zum **15. Januar 2027** anzufordern.

1.4.2 Prüfung der Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne

Die obersten Bundesbehörden prüfen die vom ZFB zur Verfügung gestellten Entwürfe auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Dabei können sie etwaige Änderungen und Ergänzungen des Datenbestandes im IT-Verfahren Rechnungslegung eingeben.

In die Entwürfe sind ggf. folgende zusätzliche Erläuterungen aufzunehmen:

- angewendete Deckungs- und Verstärkungsmöglichkeiten nach § 20 Abs. 1 BHO, nach §§ 6 und 7 Haushaltsgesetz und aufgrund von Haushaltsvermerken (insbesondere auch die Haushaltsvermerke Nr. 2 und 3 zu Kapitel 6002 Titelgruppe 01),
- die Inanspruchnahme von sonstigen Verstärkungs- und Deckungsmöglichkeiten (z. B. aus Kap. 6002),
- nach §§ 36, 37, 38, 45 und 50 BHO erteilte Ein- und Bewilligungen,
- Einsparstellen, bei denen Sperren erwirtschaftet wurden (z. B § 41 BHO),
- Einsparstellen, bei denen globale Minderausgaben erwirtschaftet wurden, ++dg++,
- Sollverlagerung im HKR-Verfahren mit Deckungskennzeichen ++dx++ (siehe auch Anlage 4 des Haushaltsführungs-rundschreibens 2026),

- Ist-Werte zu den Erläuterungen bei Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerken (siehe auch Nr. 6.5 des Haushaltsführungsrundschreibens 2026).

Soweit zutreffend, sind die in Anlage 2 zusammengestellten Erläuterungstexte zu verwenden. Die fett gedruckten Erläuterungstexte werden im IT-Verfahren Rechnungslegung automatisch generiert.

Fehlerhaft gebuchte Verpflichtungsermächtigungen sind durch das zuständige Ressort spätestens im IT-Verfahren Rechnungslegung zu korrigieren. Es ist zu beachten, dass diese Korrekturen nicht automatisiert in das HKR-Verfahren für das Haushaltsjahr 2027 übernommen werden. Die betreffenden Altverpflichtungen sind daher im HKR-Verfahren für das Haushaltsjahr 2027 entsprechend zu ändern.

Die obersten Bundesbehörden leiten dem ZFB den überarbeiteten und geprüften Entwurf ihrer Einzelplanrechnung spätestens bis zum **17. Februar 2027** zu.

Mit der Übersendung des Entwurfs der Rechnung des Einzelplans wird die Vollständigkeit der Angaben versichert und zugleich erklärt, dass der Zentralkasse, der Bundeskasse sowie den Zollzahlstellen keine Anordnungen zur Leistung oder Annahme von Zahlungen außerhalb der Buchführung des Bundes erteilt worden sind. Soweit nachgeordnete Dienststellen Beiträge oder Teilbeiträge zu leisten haben, gilt Satz 1 entsprechend.

1.4.3 Beiträge zu den Übersichten zur Haushaltsrechnung

Die obersten Bundesbehörden leisten ihren Beitrag zu den Übersichten zur Haushaltsrechnung gemäß § 85 BHO. Die Jahresabschlüsse bei Bundesbetrieben, die Veränderungen von Ansprüchen des Bundes und Einnahmeausfällen sowie die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Bundes sind im Webtool Rechnungslegung (Webtool) in den dafür vorgesehenen digitalen Belegen HR-BB, HR-EA und HR-NVE zu erfassen. Die digitalen Belege werden ausschließlich auf der Ebene der obersten Bundesbehörden bereitgestellt.

Die obersten Bundesbehörden erfassen die angeforderten Daten im Webtool und geben die Belege spätestens bis zum **26. Februar 2027** frei. In allen Belegen steht ein Upload-Bereich zur Verfügung, um ggf. ergänzende Unterlagen online beizufügen. Erläuterungen sind in den dafür vorgesehenen Textfeldern möglich.

Mit der Haushaltsjahrinitialisierung im Webtool in der **3. KW 2027** stehen die Belege HR-EA, HR-NVE, HR-BB und HR-SV systemgeneriert zur Erfassung im Aufgabenbereich des Webtools bereit.

In jeder Stufe der Bearbeitung kann der digitale Beleg als PDF-Dokument (Exportbeleg) aus dem Webtool heruntergeladen werden. Er enthält sämtliche im digitalen Beleg erfassten Daten, eine Liste der in den Beleg ins Webtool hochgeladenen begründenden Unterlagen sowie die Protokollierung des gesamten Bearbeitungsprozesses. Zu eigenen Dokumentationszwecken sind die begründenden Unterlagen dem Exportbeleg beizufügen.

Nach Prüfung der Plausibilität und endgültiger Übernahme der Daten durch das ZFB spätestens bis zum **24. März 2027** stehen Exportbelege mit allen Meldedaten je Kapitel sowie je eine Einzelplanübersicht über die Veränderungen von Ansprüchen und Einnahmeausfälle aus Forderungen des Bundes sowie über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen für die eigenen Rechnungslegungsunterlagen zum Download zur Verfügung. Das ZFB stellt die Einzel-

planübersichten mit der Haushaltsrechnung (siehe Nr. 1.10) zentral für BRH auf dem BSCW-Sever bereit. Die Beauftragten für den Haushalt (BfH) der obersten Bundesbehörden und durch sie beauftragte Nutzende (Abschnitt 3.2.2) können die Einzelplanübersichten im Auswertungsbereich des Webtools abrufen.

Eine Fehlanzeige ist zu allen Belegen erforderlich, für die keine Meldungen vorliegen, und ist im Webtool zu erfassen.

Technische Hinweise zum Zugang und zur Nutzung des Webtools sind in Abschnitt 3 des Rundschreibens zusammengefasst.

1.4.3.1 Übersicht über den Jahresabschluss bei Bundesbetrieben

Für Bundesbetriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen (§ 74 Abs. 1 BHO), sind die Bezeichnung, der Zweck des Betriebs sowie das Betriebsergebnis im **Beleg HR-BB** darzustellen und zu erläutern. Die der Rechnungslegung zu Grunde liegenden Unterlagen (siehe § 87 Abs. 1 BHO) sind im Upload-Bereich des Belegs hochzuladen.

Fehlanzeige ist erforderlich und wird mittels Beleg HR-BB für den Einzelplan erstattet.

1.4.3.2 Übersicht über Veränderungen von Ansprüchen und Einnahmeausfälle aus Forderungen des Bundes

Gemäß § 85 Nr. 4 BHO ist der Haushaltsrechnung eine Übersicht der nach § 59 BHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen beizufügen. Es sind entsprechende Daten sämtlicher mit der Erhebung von Einnahmen des Bundes beauftragter Stellen, auch außerhalb der Bundesverwaltung, in die Erfassung einzubeziehen.

Mit dem **Beleg HR-EA** sind von den Ressorts die Veränderungen von Ansprüchen differenziert nach

- Erlass,
- befristete Niederschlagung,
- unbefristete Niederschlagung,
- Vergleiche und Vertragsänderungen zum Nachteil des Bundes (§58 BHO) sowie
- Verzicht aus anderen Gründen

zu melden. Die Angabe der konkreten Rechtsgrundlage, die der Entscheidung zu Grunde liegt, ist für die Meldung zur Haushaltsrechnung nicht erforderlich. **Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Bewirtschafter im eigenen Geschäftsbereich weiterhin die Rechtsgrundlagen und Begründungen in ihren Unterlagen dokumentieren, um die Buchungen in den Einnahmeverfahren und die Meldungen für Rechnungsprüfungszwecke belegen zu können.**

Fälle der gleichen Art der Veränderung von Ansprüchen können auf Kapitelebene zusammengefasst ausgewiesen werden.

Der Verzicht auf die Erhebung aus anderen Gründen dient als Auffangtatbestand für die Fälle, denen weder ein Erlass, eine Niederschlagung, ein Vergleich noch eine Vertragsänderung zum Nachteil des Bundes zu Grunde liegt. Gründe hierfür können z. B. Regelungen im Haushaltsgesetz sein, nach denen

ein gewährtes Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt wird oder eine Entscheidung des Bundes als Gesellschafter, ein einer Beteiligung des Bundes gewährtes Darlehen in Eigenkapital der Gesellschaft umzuwandeln. Eine Begründung kann in der Meldung angegeben werden. Der Beleg HR-EA sieht dafür ein optionales Erläuterungsfeld vor.

Veränderungen von Ansprüchen können erst dann vorliegen, wenn zuvor von der Verwaltung auch ein Anspruch gegenüber Dritten beispielsweise in Form eines Bescheides oder einer Rechnung geltend gemacht worden ist. Ein Verzicht auf Einnahmen infolge der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die Verwaltung, beispielsweise Kosten nicht zu erheben bzw. von einer Kosten- oder Gebühren-erhebung abzusehen, begründet keinen Einnahmeausfall, der für die Zwecke der Rechnungslegung des Bundes zu dokumentieren wäre.

Eine mit der Geltendmachung des Anspruchs gegenüber Dritten entstandene Forderung des Bundes ist unverzüglich im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV) oder einem anderen Subverfahren des HKR (z. B. IT-Verfahren Darlehen) zu buchen (s. a. VV Nr. 3.1 und Nr. 7 zu § 34 BHO). Erfolgt durch ein Verwaltungshandeln die Veränderung einer solchen Forderung, so ist dies ebenfalls im entsprechenden Einnahmeverfahren des Bundes zu buchen. Dabei ist auf die konsequente und korrekte Verwendung des entsprechenden Verarbeitungsschlüssels zu achten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Buchung von Einnahmeausfällen und Veränderungen von Ansprüchen in Nr. 11.7 VerfRiB-MV/TV-HKR mit Wirkung vom 1. Januar 2026 neu gefasst und mit BMF-Schreiben vom 4. Dezember 2025 zur Aktualisierung des Rundschreibens Buchführung und Zahlungsverkehr (II E 4 – H 1200/02594/008/007, COO.7005.100.4.13627184) bekannt gegeben worden sind. Für das ZÜV sind Verarbeitungsschlüssel für die Buchung von Vergleichen und Vertragsänderungen zum Nachteil des Bundes nach § 58 BHO sowie den Verzicht aus anderen Gründen definiert und systemseitig bereitgestellt worden.

Einnahmeverluste durch Kleinbetragsregelungen oder Bagatellgrenzen sind nicht auszuweisen (auch nicht gesammelt).

Die Bewirtschafter innerhalb des Ressorts sind vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Prüfungen des BRH und der Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses zu diesem Themenkomplex in geeigneter Weise nochmals auf die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Erfassung von Forderungen des Bundes sowie deren Veränderung hinzuweisen. Das schließt die vollständige und fristgerechte Übermittlung der Buchungsdaten aus Vorsystemen in das ZÜV über die definierten Schnittstellen mit ein. Bezüglich der hier geltenden Termine wird auf das Jahresabschlussrundschreiben verwiesen.

Die im Beleg HR-EA vorgenommenen Eintragungen sind von den Ressorts in eigener Zuständigkeit mit den im ZÜV oder einem anderen Subverfahren des HKR gebuchten Beträgen abzugleichen. **Das Ergebnis ist zu dokumentieren.** Im Beleg HR-EA steht für die Dokumentation ein Erläuterungsfeld zur Verfügung. Der Inhalt wird in den Exportbeleg übernommen.

Auswertung im Datenhaus und Datenimport

Zur Unterstützung des Abgleichs wird für jeden Geschäftsbereich eine **Auswertung** zu den Einnahmeausfällen und der Veränderungen von Forderungen des Bundes aus den **Buchungsdaten in den HKR-Einnahmeverfahren ZÜV und Darlehen** im **Datenhaus** bereitgestellt. Diese Auswertung gibt den

obersten Bundesbehörden die Möglichkeit, die in ihrem Einzelplan gebuchten Einnahmeausfälle und Forderungsveränderungen **summarisch auf Plausibilität** zu überprüfen.

Das ZFB stellt die Auswertung erstmalig zum **Stichtag 30. September 2026** im Datenhaus bereit, mit dem Ziel, dass Bewirtschafter nach ressortinterner Plausibilisierung der Daten rechtzeitig vor dem Jahresabschluss ggf. erforderliche Korrektur- oder Nachbuchungen vornehmen können. Eine zweite Auswertung stellt das ZFB zum **Stichtag 31. Dezember 2026** bis zum **19. Januar 2027** für die Meldung nach § 85 Nr. 4 BHO bereit.

Über die Nutzung der Auswertung für den Abgleich von Buchungs- und Meldedaten entscheiden die Ressorts in eigener Verantwortung. Ein personalisierter Zugang zum Datenhaus kann formlos per E-Mail über HaVdB-Support@bmf.bund.de beantragt werden. Bereits eingerichtete Zugänge vom Vorjahr sind weiterhin gültig. Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite des ZRB, Themen – Rechnungslegung – Weiterführende Infos zur Rechnungslegung, bereitgestellt.

Die Daten der Auswertung werden in der Rechnungslegung 2026 in einem **weiteren Pilotierungsschritt** erstmalig **kapitelweise summarisch und je Kategorie in die Belege HR-EA importiert und als nicht editierbarer Geschäftsvorfall** ausgewiesen. Diese Pilotierung ist ein Baustein in der weiteren Modernisierung der Haushaltsverfahren des Bundes (HaVdB). Ziel ist, die Übersicht zur Haushaltsrechnung möglichst medienbruchfrei aus den Buchungsdaten der Einnahmeverfahren generieren zu können und den Umfang manuell zu ergänzender Meldungen zu minimieren. Der Datenimport stellt sicher, dass alle in den Verfahren gebuchten Daten Bestandteil der Meldung zu der Übersicht nach § 85 Nr. 4 BHO werden. Die obersten Bundesbehörden können in eigener Verantwortung in einem weiteren Geschäftsvorfall betragsmäßige Korrekturen erfassen, wenn (Teil-)Beträge als nicht zutreffend eingeschätzt werden. Der Geschäftsvorfall ist eindeutig zu benennen und die Korrektur sollte in einem Erläuterungsfeld beschrieben werden.

Darüber hinaus können weiterhin Daten zu Einnahmeausfällen und Forderungsveränderungen im Beleg erfasst und damit gemeldet werden, die nicht in den Einnahmeverfahren gebucht bzw. dorthin übertragen worden sind. Die über den **Datenimport** bereitgestellten Daten können (Teil-)Beträge an Einnahmeausfällen enthalten, die aufgrund von **Kleinbetragsregelungen** oder **Bagatellgrenzen** nicht auszuweisen wären (s. o.). Dabei handelt es sich um eine **Vereinfachung für das Meldeverfahren**. Das bedeutet, dass der **importierte Geschäftsvorfall im Beleg nicht um Kleinbeträge zu korrigieren** ist. Für über die importierten Daten hinaus erfasste Meldedaten findet die Vereinfachung zu den Kleinbeträgen jedoch unverändert Anwendung.

Fehlanzeige ist erforderlich und wird mittels Beleg HR-EA kapitelweise erstattet.

1.4.3.3 Übersicht über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen

Vermögensgegenstände sind die unbeweglichen und beweglichen Sachen, die im Eigentum des Bundes stehen (z. B. Liegenschaften, Dienst-Kfz, Büro- und Laborausstattungen, IT), sowie die geldwerten Rechte, deren Träger der Bund ist (z. B. Forderungen).

Im **Beleg HR-NVE** werden kapitelbezogen **alle Einnahmetitel der Obergruppe 13** sowie **Tit. 119.9** in einer Vorauswahl (sog. Vorschlagsliste) im Webtool ausgewiesen, wenn das Ist das Soll überschreitet. Bei Titeln der Obergruppe 13 ist keine weitere Erläuterung erforderlich. Die Zweckbestimmung der

Titel ist eindeutig. Die Angaben zu den über- und außerplanmäßigen Einnahmen werden in die Meldung übernommen.

Bei Tit. 119.9 ist vom Erfassenden der Betrag an über- und außerplanmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen in eigener Zuständigkeit zu identifizieren und im Beleg durch die Erläuterung bewegliche und/oder unbewegliche Sachen zu kennzeichnen. Der Betrag wird in die Meldung NVE übernommen. Enthält der Titel keine den NVE zurechenbaren (Teil-)Beträge, sind keine Eintragungen vorzunehmen. Der Titel wird in der Folge auch nicht in die Meldung übernommen. Ist der Titel 119.9 der einzige Titel im betreffenden Kapitel, der zwar Mehreinnahmen - nicht aber über- oder außerplanmäßige Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen - enthält, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Auf den Zusammenhang zur Vermögensbuchführung nach den Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO für die Buchführung und Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS) wird hingewiesen.

Fehlanzeige ist erforderlich und wird mittels Beleg HR-NVE kapitelweise erstattet.

1.4.3.4 Übersicht über die Zulassung der Übertragbarkeit von Ausgaben

Die Übersicht über die Zulassung der Übertragbarkeit von Ausgaben wird zentral durch das ZFB auf der Grundlage der dort vorliegenden BMF-Entscheidungen im Zuge der Prüfung der Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne erstellt.

1.4.4 Übersicht über die Sondervermögen und Rücklagen des Bundes

Die Übersicht über die Sondervermögen und Rücklagen des Bundes ist Grundlage für die vom Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu erteilende Entlastung der Rechnung der Sondervermögen, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.

Die obersten Bundesbehörden und beauftragte Stellen, die für die Verwaltung eines Sonder-, Zweck- oder Treuhandvermögens des Bundes zuständig sind, übermitteln die erforderlichen Angaben zur Rechnungslegung im digitalen Beleg HR-SV, der im Webtool im Bereich Rechnungslegung der Sondervermögen bereitgestellt wird. Die zuständigen Bundesministerien sind in der **Anlage 3** aufgeführt. Die Angaben sind gemäß § 85 Nr. 2 BHO erforderlich. Darüber hinaus werden die Angaben zum Vermögen und zu den Schulden der Sondervermögen des Bundes in die Vermögensrechnung des Bundes übernommen.

Stammdaten zu den Sondervermögen werden ausschließlich durch das BMF im Webtool geändert bzw. bei neu errichteten Sondervermögen erfasst. Änderungsbedarf ist dem BMF vor Erfassung der Daten im Beleg per E-Mail an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de zu übermitteln. Bei neu errichteten Sondervermögen werden nach Erfassung der Stammdaten durch das BMF systemseitig die Belege für die Rechnungslegung der Sondervermögen im Webtool angelegt und bereitgestellt.

Im Beleg Sondervermögen sind neben der **Finanzrechnung** die **Geschäftsvorfälle** zu erfassen, die die Finanz- und/oder Vermögensrechnung betreffen. Die Endbestände der Vermögensrechnung sowie die Bestandsveränderungen mit und ohne haushaltsmäßige Zahlungen werden daraus automatisch ermittelt.

Sondervermögen können **Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen** übernehmen. Im Beleg Sondervermögen sind dann Daten zur Zweckbestimmung und gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, Ermächtigungshöhe, Ausnutzung und Schäden zu erfassen.

Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Sondervermögen, die in der Vermögensrechnung des Bundes nachzuweisen sind, können im Beleg Sondervermögen mit ihren Beständen und unterjährigen Veränderungen erfasst werden. Im Beleg ist dafür eine Vorauswahl an Kontierungen getroffen. Vorrangig gilt jedoch, dass Forderungen des Bundes gegenüber Sondervermögen des Bundes in einem der Einnahmeverfahren des Bundes vollständig und richtig zu buchen sind (VV Nr. 3.1 zu § 34 BHO). Forderungen, die im IT-Verfahren Darlehen geführt werden, werden bereits automatisiert in die Vermögensrechnung übernommen. Im Beleg Sondervermögen ist in diesen Fällen lediglich ein Hinweis im Erläuterungsfeld erforderlich. Soweit Forderungen und/oder Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen im Beleg erfasst werden, ist darauf zu achten, dass diese mit den Angaben in der Vermögens-Zentralrechnung des entsprechenden Einzelplans übereinstimmen. Bei Forderungsveränderungen ist zu prüfen, ob der Geschäftsvorfall in der Übersicht nach § 85 Nr. 4 BHO zu erfassen ist.

Die Daten zur Rechnungslegung der Sondervermögen sind spätestens **bis zum 12. März 2027** im Webtool im Beleg HR-SV zu erfassen und nach Prüfung freizugeben. Die rechnungsbegründenden Unterlagen (z. B. Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne, ggf. Hilfsrechnungen) sind im Upload-Bereich des Beleges hochzuladen. Aus diesen Unterlagen sollen sich die Angaben im Beleg vollständig nachvollziehen und nachrechnen lassen.

Nach Prüfung und Datenübernahme durch das BMF steht im Webtool ein Exportbeleg zur Verfügung der neben der Finanz- und Vermögensrechnung sämtliche erfasste Rechnungslegungsdaten enthält. Dieser **Exportbeleg** ist dem Bundesrechnungshof mit den rechnungsbegründenden Unterlagen durch die rechnungslegende Stelle bzw. die zuständige oberste Bundesbehörde spätestens bis zum **19. Mai 2027** an das Postfach.GRP@brh.bund.de zu übersenden (Termin der Übersendung des Entwurfs der Haushaltsrechnung an den Bundesrechnungshof durch das BMF).

Der Beitrag zu den **Rücklagen des Bundes** wird vom BMF erstellt.

1.5 Weitere Beiträge zur Haushaltsrechnung

Das **Referat II A 2** im BMF übersendet bis zum **24. Februar 2027** an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de die

- Einnahmen und Ausgaben des Bundes in Mrd. Euro,
- Übersicht „Kassenmäßiger Abschluss des Bundeshaushalts 2026“ mit centgenauen Beträgen,
- Finanzierungsübersicht mit centgenauen Beträgen.

Das **Referat VII C 2** im BMF übersendet für das Haushaltsjahr 2026 bis zum **24. Februar 2027** an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de folgende Übersichten:

- Kreditfinanzierungsplan mit Angaben zum Soll (auf volle tausend gerundete Beträge) und Ist sowie zu den Abweichungen (jeweils centgenau).
- Kreditermächtigungen des Bundeshaushalts und Inanspruchnahmen (centgenau).

Das **Referat IA 4** im BMF übersendet bis zum **12. März 2027** an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de die Übersicht über die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme gemäß Artikel 115-Gesetz sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes für die Haushaltsjahre 2025 (endgültig) und 2026 (vorläufig).

1.6 Darstellung von Maßnahmen im Haushaltsvollzug

1.6.1 Regelungen für nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben

1.6.1.1 Sollerhöhung

Überplanmäßige Ausgaben, die dadurch entstehen, dass bei deckungsberechtigten Titeln eine im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten vorgenommene Sollerhöhung wieder rückgängig gemacht werden muss, sind dem BMF unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Für den Fall, dass der Mehrbedarf zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit auf einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarf beruhte, kann BMF auf Antrag des Ressorts die Erklärung abgeben, dass die Einwilligung nach Art. 112 Grundgesetz bei rechtzeitiger Antragstellung erteilt worden wäre.

1.6.1.2 Anrechnung von Mehrausgaben auf die Bewilligung von Ausgaben im nächsten Haushaltsjahr

Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben, für die keine Einwilligung gemäß Art. 112 Grundgesetz erteilt worden ist, sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen, das heißt, als Vorgriffe zu behandeln und kassenmäßig einzusparen.

Mehrausgaben bei nicht übertragbaren Ausgaben, für die keine Einwilligung gemäß Art. 112 Grundgesetz erteilt worden ist, sind haushaltsmäßig einzusparen.

In der Haushaltsrechnung werden über- und außerplanmäßige Mehrausgaben in der Höhe des **tatsächlichen** Bedarfs zum Jahresabschluss dargestellt, wobei der bewilligte Betrag nicht überschritten werden darf.

1.6.2 Aufnahme von Erläuterungen bei Titeln mit erweitertem Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerk

Zur Schaffung größerer Transparenz in der Haushaltsrechnung wird bei Titeln mit einem erweitertem Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerk **im Bedarfsfall** eine Erläuterung ausgebracht, die aufzeigt, welche Ausgaben (auf Basis der Jahreswerte) aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden. Die rechnungslegenden Stellen werden gebeten, bei Ausgabetiteln, die aufgrund des Haushaltsvermerksatzes „Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen“ verstärkt worden sind, dem ZFB bis zum **17. Februar 2027** folgende Angaben formlos zu übermitteln:

- die Höhe der Ausgaben, die aufgrund noch zu erwartender Einnahmen geleistet wurden,
- die Einnahmetitel, aus denen verstärkt worden ist.

1.6.3 Übersicht über die Selbstbewirtschaftungsmittel

Die nach Einzelplänen geordnete Übersicht über die Selbstbewirtschaftungsmittel wird durch das ZFB erstellt. Eine Zulieferung der obersten Bundesbehörden ist nicht erforderlich.

1.7 Prüfung durch die Fachreferate des BMF

Die Fachreferate der Haushaltsabteilung des BMF erhalten **ab dem 18. Februar 2027** einen Entwurf der Rechnung des in Ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Einzelplans. Die Entwürfe sind auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Erforderliche Änderungen sind mit der zuständigen obersten Bundesbehörde und dem ZFB abzustimmen.

1.8 Redaktionsschluss

Redaktionsschluss der Haushaltsrechnung ist **für die Ressorts der 9. April 2027**. Änderungen sind dem ZFB spätestens bis zu diesem Zeitpunkt vorzulegen.

Erst nach dem Redaktionsschluss aller Einzelpläne und darüber hinaus ggf. noch zu treffender Entscheidungen des BMF steht die Datenbasis für alle Einzelpläne endgültig und unveränderlich fest. Danach kann das Ausgabereisteverfahren im Dialogsystem HKR@WEB auch für Sofortfreigaben und die Bedarfsprüfung freigeschaltet werden. Der genaue Termin wird über das Informationssystem im HKR@WEB bekannt gegeben.

1.9 Fertigstellung und Übersendung der Haushaltsrechnung des Bundes

Das ZFB erstellt auf der Grundlage der Rechnungen der Einzelpläne und der weiteren Beiträge nach den Vorgaben des BMF die Haushaltsrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2026 und stellt diese dem BMF spätestens bis zum **10. Mai 2027** als PDF-Dokument auf dem BSCW-Server bereit.

Den endgültigen Entwurf der Haushaltsrechnung 2026 übersendet das BMF bis zum **19. Mai 2027** an den Bundesrechnungshof. Die Dokumente Band 1 der Haushaltsrechnung und die Rechnungen der Einzelpläne werden dafür zu den genannten Terminen als PDF-Dokumente auf dem BSCW-Server bereitgestellt.

1.10 Übersendung der Rechnungen der Einzelpläne

Nach Abschluss der Rechnungslegung übersendet das ZFB bis **19. Mai 2027** jeder obersten Bundesbehörde sowie dem Bundesrechnungshof per E-Mail die Einzelplanrechnungen.

Der Ausfertigung für den Bundesrechnungshof werden alle Entscheidungen des BMF zur Haushaltsführung 2026 sowie ggf. weitere für die Prüfung der Rechnungen der Einzelpläne erforderliche Unterlagen vollständig beigelegt (siehe auch Anlage 4). Diese werden vom ZFB ausschließlich auf dem BSCW-Server bereitgestellt.

2 Vermögensrechnung

2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Verfahrensvorschriften

Für die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes sind die Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO für die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS) in der Fassung der 3. Aktualisierung vom 9. Januar 2025 (GMBL. S. 662) maßgebend, die mit Rundschreiben vom 3. April 2025 (II E 3 – H 3006/00011/001/001) bekanntgegeben und in Kraft gesetzt worden sind.

Die VV-ReVuS sind unter der Internet-Adresse www.zrb.bund.de unter „Vorschriften/Vorschriften zur Rechnungslegung/Formulare und Vorschriften zur Vermögensrechnung des Bundes“ veröffentlicht.

2.1.2 Webtool Rechnungslegung

2.1.2.1 Beschreibung der Anwendung

Das Webtool Rechnungslegung (Webtool) ist eine webbasierte Datenbankanwendung, mit der die Daten zur Vermögensrechnung des Bundes digital erfasst und die Vermögens-Zentralrechnungen der Einzelpläne auf der Ebene der obersten Bundesbehörden sowie die Vermögens-Hauptrechnung des Bundes medienbruchfrei erstellt werden.

2.1.2.2 Technische Zugangsvoraussetzungen und Neustrukturierung 2026

Für den Zugang zum Webtool sind technische Voraussetzungen zu erfüllen und personalisierte Zugänge einzurichten. Die Einzelheiten sind in Abschnitt 3 dieses Rundschreibens erläutert.

Für den Bereich der Vermögensrechnung erfolgt beginnend mit der Rechnungslegung 2026 – wie im Bereich der Haushaltsrechnung auch – eine **Zuordnung der Rechte auf Kapitelebene**. Damit wird es möglich, den jeweiligen individuellen Arbeitsvorrat jeweils auf die Belege zu begrenzen, für die es eine fachliche Zuständigkeit gibt. Bisher erfolgt die Abgrenzung nur einzelplanbezogen. Das setzt voraus, dass bei Einrichtungen wie allen Kapitalbeteiligungen, internationalen Einrichtungen, Kantinen, Genossenschaften u. ä. entsprechende Angaben in den Stammdaten ergänzt und darüber hinaus alle allgemeinen Belege ohne Einrichtungsbezug jeweils Kapiteln im Einzelplan zugeordnet werden. BMF wird die notwendigen Daten und Zuordnungen sukzessive mit den Ressorts im Vorfeld der Rechnungslegung abstimmen.

2.1.2.3 Digitale und Exportbelege

Das Webtool stellt auf der Ebene der Vermögens-Zentralrechnungen zur Erfassung der Daten zu den Vermögens- und Schuldenpositionen digitale Belege für jede notwendige Kontierung bereit. Die Kontierungen sind dem Kontierungsplan (Anhang 1 zur VV-ReVuS) zu entnehmen. In Anlage 6 zu diesem Rundschreiben sind weitere Kontierungen vorläufig festgelegt, die in eine nächste Aktualisierung der VV-ReVuS einbezogen werden.

In jeder Stufe der Bearbeitung kann der digitale Beleg als PDF-Dokument (Exportbeleg) aus dem Webtool heruntergeladen werden. Er enthält sämtliche im digitalen Beleg erfasste Daten, eine Liste der in

den Beleg ins Webtool hochgeladenen begründenden Unterlagen sowie die Protokollierung des gesamten Bearbeitungsprozesses. Zu eigenen Dokumentationszwecken sind die begründenden Unterlagen dem Exportbeleg beizufügen.

Gemäß Nr. 6.1 Abs. 2 VV-ReVuS ersetzen die digitalen Belege die Muster VR-KB, VR-IE, VR-KA, VR-FL und VR-TB.

Für die nicht beleghaft erfassten, sondern in den Datenbestand des Webtools importierten Daten

- zu den im IT-Verfahren Darlehen geführten Vermögenskonten,
- zu den Rechnungswerten der behördeneigenen Kantinen im Epl. 14 mit Ausnahme der Referenzkantinen sowie
- der Rechnungsnachweisung Epl. 32

sind keine Exportbelege verfügbar. Hierfür stehen im Auswertungsbereich des Webtools neben den Vermögenszentralrechnungen auch sukzessive Importübersichten zur Verfügung.

2.1.2.4 Digitale Übersichten für die Einzelpläne

Im Auswertungsbereich des Webtools werden für die **Bbeauftragten für den Haushalt** (BfdH) der obersten Bundesbehörden und durch sie beauftragte Nutzende (Abschnitt 3.2.2) folgende **Einzelplan-Übersichten** bereitgestellt, die sowohl online angesehen als auch zu Dokumentationszwecken heruntergeladen werden können:

- **Vermögens-Zentralrechnung Darlehen** mit einer Titelübersicht und Geldrechnung zu den im IT-Verfahren Darlehen geführten Vermögenskonten zu den Stichtagen (Abschnitt 2.2),
- **Vermögens-Zentralrechnung des Einzelplans**; diese ist erst nach vollständiger Prüfung aller durch die obersten Bundesbehörden im Webtool bereitgestellten Belege und vollständiger Datenübernahme durch das BMF auch vollständig für den Epl.,
- **Stammdatenübersichten** über die Währungskurse und die Kapitalbeteiligungen des Bundes sowie
- **Importübersichten** zur Rechnungsnachweisung Epl. 32 und zu den Rechnungswerten für die Kantinen im Epl. 14.

2.1.2.5 Haushaltsjahrinitialisierung und Bereitstellung der Belege

Mit der Haushaltsjahrinitialisierung werden Belege zu allen Daten der Vermögensrechnung automatisiert bereitgestellt, für die in der Vermögensrechnung des Vorjahres Daten vorgelegen haben. Für Vermögens- und Schuldenbestände, die im Vorjahr einen Endbestand von Null Euro aufweisen, werden im aktuellen Haushaltsjahr keine Belege mehr bereitgestellt.

Für im aktuellen Haushaltsjahr neu hinzukommende Sachverhalte können neue Belege angelegt werden. Für Kapitalbeteiligungen des Bundes und Rückstellungen zur Sanierung ökologischer Altlasten sind zunächst durch BMF im Webtool Stammdaten anzulegen (siehe Abschnitt 2.6.2 und 2.11.1). Mit der Anlage der Stammdaten werden neue Belege automatisiert erzeugt.

Eine teilweise Haushaltsjahrinitialisierung 2026 ist zum **10. August 2026** erfolgt. Seitdem können Korrektur- und Nachmeldebelege erfasst werden (siehe Abschnitt 2.6.4).

Die endgültige Haushaltsjahrinitialisierung erfolgt **in der 3. KW 2027**. Dann stehen auch alle Hauptbelege für die Rechnungslegung 2026 bereit.

2.1.3 Terminübersicht

In **Anlage 5** sind sämtliche Termine für die Erstellung der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2026 zusammengestellt.

2.1.4 Zuständigkeiten

2.1.4.1 Datenmeldungen durch die obersten Bundesbehörden

Die **BfdH der obersten Bundesbehörden** sind für die **form- und fristgerechte Zuleitung** der Daten und Unterlagen für die Erstellung der Vermögensrechnung des Bundes verantwortlich. Die Zuleitung umfasst die **Erfassung** der Daten und den **Upload** der rechnungsbegründenden Unterlagen im jeweils vorgesehenen digitalen Beleg im Webtool. Darüber hinaus sind neue Sachverhalte im Geschäftsbereich des Ressorts, die die vermögensrechtlichen Kriterien erfüllen, eigeninitiativ zu melden.

Die **Prüfung** der Daten im Beleg und der beizufügenden Unterlagen auf **Vollständigkeit** und **Richtigkeit** sowie die **Freigabe der Übermittlung** der Daten an das BMF obliegt den BfdH oder den durch sie beauftragten Stellen (Abschnitt 3.2.2).

Hiervon abweichende Regelungen werden für die Daten der Rechnungsnachweisung zum Epl. 32 (Abschnitt 2.4) sowie zum Bundesnachrichtendienst (Abschnitt 2.1.4.2), zu den Rechnungswerten der behördeneigenen Kantinen im Epl. 14 (Abschnitt 2.7), zu den Haupt- und Nebenforderungen im IT-Verfahren Darlehen (Abschnitt 2.2) sowie den Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen des Bundes Abschnitt (2.12) getroffen.

2.1.4.2 Vermögens-Zentralrechnungen der Einzelpläne

Die **obersten Bundesbehörden** stellen jeweils die **Vermögens-Zentralrechnungen** für die Einzelpläne auf (Nr. 5.3.3 VV-ReVuS). Hierfür ist die Download-Funktion des Webtools zu nutzen, die nach vollständiger Prüfung und Datenübernahme durch das BMF eine Vermögens-Zentralrechnung entsprechend der Anforderungen nach Nr. 5.3.3 i.V. m. Anhang 4 VV-ReVuS und Exportbelege (Abschnitt 2.1.2.3) bereitstellt.

Spätestens bis zum 4. Juni 2027 ist dem **Bundesrechnungshof** eine Ausfertigung der Vermögens-Zentralrechnung an das Postfach.GRP@brh.bund.de zu übersenden.

Darüber hinaus ist **abweichend** von Nr. 2.1.4.2 dieses Rundschreibens und von Nr. 5.3.3 Abs. 5 VV-ReVuS

- eine Ausfertigung der **Vermögens-Zentralrechnung** von **Referat VII C 2** im BMF für Epl. 32 (Abschnitt 2.4) und
- von dem für die Rechnungslegung des Bundesnachrichtendienstes zuständigen BfdH der obersten Bundesbehörde die **Vermögens-Rechnungsnachweisung für den Bundesnachrichtendienst** bis zum **5. März 2027**

an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de zu übersenden.

2.1.4.3 Vermögens-Hauptrechnung des Bundes

Das BMF erstellt auf Basis der von den obersten Bundesbehörden übersandten Unterlagen die **Vermögens-Hauptrechnung** des Bundes sowie weiterer Beiträge die **Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2026** und legt diese dem Bundesrechnungshof bis zum **4. Juni 2027** vor.

2.1.5 Kontinuität der Vermögensrechnung

Die Anfangsbestände für das Haushaltsjahr 2026 müssen grundsätzlich mit den Endbeständen für das Haushaltsjahr 2025 übereinstimmen. Die im Webtool bereitgestellten Belege enthalten in jeder Kontierung bereits systemseitig die entsprechenden Anfangsbestände. Sofern sich Abweichungen der zu meldenden, tatsächlich vorhandenen Anfangsbestände 2026 zu den Endbeständen der Vermögensrechnung 2025 ergeben, ist die Abweichung in der laufenden Rechnungslegung durch eine Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung zu korrigieren (vgl. Nr. 1.4.5 i. V. m. Nr. 2.5 Abs. 5 VV-ReVuS). Das gilt insbesondere für den Rechnungswert für Beteiligungen des Bundes an nationalen und internationalen Organisationen und Einrichtungen (Kapitalbeteiligungen, Nr. 3.5.1 VV-ReVuS) sowie Sonder- und Treuhandvermögen bei Vorliegen testierter Jahresabschlüsse. Für Kapitalbeteiligungen werden mit Abschluss der vorjährigen Vermögensrechnung systemseitig Korrekturbelege mit den Daten des vorläufigen Jahresabschlusses 2025 bereitgestellt, die durch die rechnungslegenden Stellen geprüft und auf Basis der testierten Jahresabschlüsse 2025 geändert werden können. Nach Prüfung und Datenübernahme durch das BMF werden notwendige Änderungsbeträge in den Hauptbelegen für die Vermögensrechnung 2026 in der Berechnung des Rechnungswertes (bisher Abschnitt III. der Muster VR-KB und VR-IE) automatisch ausgewiesen (siehe Nr. 2.6.4).

In besonderen Ausnahmefällen kann BMF einen Anfangsbestand korrigieren. Hierfür ist ein formloser Antrag mit Begründung an das BMF an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de zu übersenden.

2.1.6 Fremde Währung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am 31. Dezember des Rechnungsjahres in Euro umzurechnen (Nr. 2.1.6 VV-ReVuS).

BMF wird die zu verwendenden Referenzkurse **zentral vorgeben**. Diese Kurse werden gleichzeitig für Berechnungen in der IT-Anwendung für die Vermögensrechnung, unter anderem für die Ermittlung der Rechnungswerte für Beteiligungen des Bundes an internationalen Organisationen und Einrichtungen, als Stammdaten hinterlegt.

2.1.7 Anpassungen im Kontierungsplan

Für den Kontierungsplan des Bundes wurden Erweiterungen und Korrekturen in den Kontengruppen 29 und 49 vorgenommen, die **ausschließlich** für Geschäftsvorfälle **im Epl. 32** anzuwenden sind. Einzelheiten nebst Begründung der Aktualisierung sind der **Anlage 6** zu entnehmen.

Die Anpassungen im Kontierungsplan (Nr. 2.3.3 VV-ReVuS) sind vorläufig und werden bei der nächsten Aktualisierung der VV-ReVuS berücksichtigt.

2.2 Im IT-Verfahren Darlehen geführte Vermögenskonten

Die Anfangs- und Endbestände sowie die unterjährigen Veränderungen der Haupt- und Nebenforderungen auf den im IT-Verfahren Darlehen geführten Vermögenskonten werden zum Stichtag 31. Dezember (Nr. 1.4.1 VV-ReVuS) mittels Datenimport in den Datenbestand zur Vermögensrechnung 2026 im Webtool übernommen.

Mit dem Ziel, die Datenqualität in Vorbereitung der Rechnungslegung nachhaltig zu verbessern, wird den BfdH der obersten Bundesbehörden zunächst bis zum **9. Oktober 2026** im Auswertungsbereich des Webtools eine **Vermögens-Zentralrechnung** des jeweiligen Einzelplans zu den im IT-Verfahren Darlehen geführten Vermögenskonten mit einer **Übersicht über die Titelergebnisse** sowie eine **Geldrechnung** zum Download als **Probejahresabschluss** zum **Stichtag 30. September 2026** bereitgestellt. Dafür werden die Daten in den Datenbestand zum Webtool durch das ZFB importiert.

Daneben erstellt das ZFB für den **Probejahresabschluss** die Unterlagen zur Rechnungslegung (Vermögens-Rechnungsnachweisungen, Vermögens-Oberrechnungen, Vermögens-Zentralrechnungen) aus dem IT-Verfahren Darlehen und stellt sie für die jeweils zuständige Stelle über das Archivierungstool des HKR-Verfahrens Beta 93/Beta View ebenfalls bis zum **9. Oktober 2026** bereit.

Durch die oberste Bundesbehörde ist sicherzustellen, dass die **bis zum letzten Buchungstag** im IT-Verfahren Darlehen veranlassten Buchungen vollständig und richtig sind. Das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung der Forderungen zum Bund (siehe Nr. 2.8) ist zu beachten.

Der **letzte Buchungstag** für die im zentralen IT-Verfahren Darlehen zu führenden Vermögenskonten für das Haushaltsjahr 2026 ist der **7. Januar 2027 (HKR-Buchungstag 8. Januar 2027)**. Bewirtschafter mit besonderer Genehmigung können bis zum 8. Januar 2027 buchen (HKR-Buchungstag 11. Januar 2027). Korrekturen zu den Stammdaten können bis spätestens 14. Dezember 2026 bei der Bundeskasse, Dienstort Halle, gebucht werden. Dabei ist zu beachten, dass beleghafte Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2026 der Bundeskasse spätestens bis zum 7. Dezember 2026 (Eingang bei der Bundeskasse) zu übermitteln sind. Korrekturen nach diesem Buchungstag können nicht mehr berücksichtigt werden. Der endgültige Datenbestand des **Jahresabschlusses zum Stichtag 31. Dezember 2026** wird für die Zwecke der Vermögensrechnung des Bundes in den Datenbestand zum Webtool importiert und in die Vermögens-Hauptrechnung des Bundes sowie mit den entsprechenden Teilbeträgen in die Vermögens-Zentralrechnungen der Einzelpläne übernommen. Im Auswertungsbereich des Webtools stehen diese Übersichten von diesem Zeitpunkt an zum Download zur Verfügung.

Darüber hinaus erstellt das ZFB nach dem letzten Buchungstag die Unterlagen zur Rechnungslegung (Vermögens-Rechnungsnachweisungen, Vermögens-Oberrechnungen, Vermögens-Zentralrechnungen) aus dem IT-Verfahren Darlehen und stellt sie für die jeweils zuständige Stelle über das Archivierungstool des HKR-Verfahrens Beta 93/Beta View bis zum **29. Januar 2027** bereit.

Je eine Ausfertigung der Unterlagen ist von der **Bundeskasse, Dienstort Halle**, dem Bundesrechnungshof und dem BMF bis zum **29. Januar 2027** digital auf dem BSCW-Server bereitzustellen.

Das Verfahren zur Bereitstellung der Unterlagen zur Rechnungslegung im IT-Verfahren Darlehen ist zur Rechnungslegung 2025 umgestellt worden. Für die obersten Bundesbehörden stehen aggregierte Unterlagen im Webtool zum Download bereit. Darüber hinaus werden Dienststellen-bezogene Unterlagen für zuständige Stellen über das Archivierungstool des HKR-Verfahrens Beta 93/Beta View bereitgestellt. **Der Papierversand ist eingestellt. Ein Versand per E-Mail erfolgt aus datenschutzrechtlichen**

Gründen nicht. Die obersten Bundesbehörden stellen in ihren Geschäftsbereichen sicher, dass sich **alle zuständigen Stellen**, die Vermögenskonten im IT-Verfahren Darlehen führen, entsprechend ihrem Bedarf **rechtzeitig personalisierte Zugänge zum Archivierungstool** des HKR-Verfahrens Beta 93/Beta View **bei der Bundeskasse, Dienstort Halle**, beantragen und einrichten lassen.

Der benutzerbezogene Zugang zum HKR-Verfahren und hier auf die Anwendung BetaView erfolgt über ein Antragsverfahren bei der **Bundeskasse, Dienstort Halle**. Der HKR-Dialog-Antrag wird im Original über den BfdH eingereicht, von der Bundeskasse, Dienstort Halle, geprüft und an das ZFB zur Einrichtung weitergeleitet. Mit dem HKR-Dialog-Antrag werden nur die Rechte für den Zugriff auf Beta93 beantragt. Es ist nicht erforderlich, dass der Rechteinhaber selbst im IT-DARL bucht. Es wird darauf hingewiesen, dass die **Beantragung der Großrechnerkennung** über den jeweiligen BfdH **mit dem entsprechenden zeitlichen Vorlauf** erfolgen sollte. Die Zulassungsanträge HKR-Dialog stehen in der Anwendung „HKRweb“ (<https://hkrweb.zd.intranet.bund.de/hkrweb/public/dokumentationen.xhtml>) und dort im Bereich Dokumentationen – Dokumentationen – HKR-Zentralsystem – Vordrucke als ZIP-Archiv in der aktuellen Fassung zum Download zur Verfügung.

Die Verfahrensumstellung ist ausführlich im BMF-Rundschreiben vom 28. August 2025 (II E 3 – H 1502/00040/003/005) beschrieben. Das Rundschreiben nebst Merkblatt über den technischen Zugang zum HKR-Verfahren ist auf der Internetseite des ZRB, www.zrb.bund.de, unter Vorschriften – Rechnungslegung des Bundes – Vermögensrechnung des Bundes veröffentlicht.

2.3 Kassenbericht

Das **ZFB** übersendet bis zum **4. Januar 2027** einen **Kassenbericht** mit den Einzelangaben zu dem Bestand auf dem Zentralkonto bei der Bundesbank sowie zum Konto bei der Postbank am 31. Dezember 2026 an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de.

2.4 Aufgenommene Kassenverstärkungskredite, Geldanlagen, Eigenbestände, Agio, Disagio und Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland

Im BMF übersendet **Referat VII C 2** bis zum **22. März 2027** folgende Beiträge:

- eine Übersicht über den Abgleich der Bestände für die Vermögensrechnung und die Statistik,
- eine Übersicht über den Schuldenstand der Bundesrepublik Deutschland zum 31. Dezember 2026 (aus der Schuldenberichterstattung), in der die Verschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen Finanzmarktstabilisierungsfonds, Investitions- und Tilgungsfonds, Wirtschaftsstabilisierungsfonds, des Sondervermögens Bundeswehr, des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität sowie des Restrukturierungsfonds dargestellt ist,
- die Vermögens-Rechnungsnachweisungen für den Epl. 32 unter Verwendung des abgestimmten Vordrucks sowie die oben genannten Sondervermögen einschließlich der zugehörigen Überführungsrechnungen.

Zu den aufgenommenen Kassenverstärkungskrediten, Geldanlagen, Eigenbeständen des Bundes, zu den Auswirkungen der periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme sowie den Verbindlichkeiten des Bundes am Geld- und Kapitalmarkt stellt BMF

vorab Textauszüge aus der Vermögensrechnung zur Aktualisierung zur Verfügung. Gesonderte Beiträge sind hierfür nicht erforderlich. Die Beiträge sind an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de zu übersenden.

Die Rechnungsnachweisung Einzelplan 32 ist an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de zu übersenden. Zeitgleich ist BMF eine Importdatei mit den Daten der Vermögens-Zentralrechnung des Epl. 32 im JSON-Format bereitzustellen.

2.5 Flächengrößen der zum Bundesvermögen gehörenden Grundstücke

Nach dem Kontierungsplan sind in der Vermögensrechnung Flächengrößen der zum Bundesvermögen gehörenden Grundstücke des Infrastrukturvermögens (Hauptkonto 060), der Naturgüter (Hauptkonto 061) sowie bebaute und unbebaute Grundstücke (Kontengruppe 05) mit ihren Flächen nachzuweisen. Das Webtool stellt zur Erfassung der Flächen jeweils gleichlautend bezeichnete Belege bereit.

Zu den Bestimmungen in Nr. 3.4 VV-ReVuS werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

- Bei der Zuordnung von Flächen zu den neuen Kontierungen ist folgende **Vorrangautomatik** zu beachten: Infrastrukturvermögen, Naturgüter, bebauter Grund, unbebauter Grund.
- Sofern das Eigentum an Stellen der mittelbaren Bundesverwaltung (z. B. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) übertragen wurde, entfällt die Aufnahme in die Vermögensrechnung des Bundes. Eigentumsübertragungen im Haushaltsjahr 2026 sind als Abgänge mit haushaltsmäßiger (z. B. Verkauf einer Liegenschaft) bzw. ohne haushaltsmäßige Zahlung (z. B. Eigentumsübertragung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) anzugeben.
- **Dienstbarkeiten** für Kompensationsmaßnahmen, für Zuwegungen oder auch für Entwässerung oder Ähnliches sind als immaterielle Vermögensgegenstände nach Nr. 3.3 Abs. 3 VV-ReVuS in einem Bestandsverzeichnis über bewegliche Sachen gemäß Nr. 1.2 Abs. 2 Anhang 6 zu VV-ReVuS zu erfassen. Maßgeblich für die Kontierung ist der Verwaltungskontenrahmen (Nr. 1.3 Abs. 3 Anhang 6 zu VV-ReVuS). Diese Fälle sind dem Hauptkonto 022 - Ähnliche Rechte und Werte - zuzuordnen. Die Kontierungen im Einzelnen sind der Anlage 7 zu diesem Rundschreiben zu entnehmen.

Zu erfassen ist die **gesamte Fläche**, die **mit der Dienstbarkeit verbunden** ist. Darüber hinaus sind nach den Regelungen zu den Bestandsverzeichnissen - wenn auch nur nachrichtlich - die Anschaffungskosten zu erfassen. Sind die Anschaffungskosten nicht bekannt, ist ein Preis anzusetzen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle den Preis beeinflussenden Umstände zu berücksichtigen (vgl. Nr. 2.2 Abs. 1 bzw. Nr. 3.2 Abs. 1 Anhang 6 zu VV-ReVuS).

Es wird gebeten, die auf die **Dienstbarkeiten entfallenden Flächen** einschließlich deren Bestandsveränderungen **nachrichtlich** im Beleg Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten anzugeben und damit im Zusammenhang stehende Veränderungen bei den Beständen an Grundstücken kurz zu erläutern.

Die **Belege zu den Flächen** der im Eigentum des Bundes stehenden Grundstücke sowie der Flächen, die auf Dienstbarkeiten entfallen sind **von der obersten Bundesbehörde** bis zum **5. Februar 2027** im Webtool zu erfassen und ggf. mit rechnungsbegründenden Unterlagen freizugeben.

2.6 Kapitalbeteiligungen

2.6.1 Ermittlung des Rechnungswertes

Kapitalbeteiligungen sind **Beteiligungen des Bundes am Kapital von Unternehmen aller Art, von unter der Aufsicht des Bundes stehenden Anstalten des öffentlichen Rechts sowie von internationalen Einrichtungen**.

Abhängig von der **Beteiligungsquote** werden die Kapitalbeteiligungen als Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen (Nr. 3.5.1.1 VV-ReVuS), Beteiligungen (Assoziierte Einrichtungen, Nr. 3.5.1.2 VV-ReVuS) oder sonstige Anteilsrechte, die keine Beteiligung sind, ausgewiesen (Nr. 3.5.1.4 VV-ReVuS).

Kapitalbeteiligungen werden unabhängig von ihrer Rechtsform mit dem Anteil des Bundes am Eigenkapital des Unternehmens oder der Einrichtung, dem sogenannten **Rechnungswert**, geführt. Maßgeblich zur Bestimmung des Rechnungswertes sind die Regelungen in Nr. 3.5.1.4 VV-ReVuS. Es wird darauf hingewiesen, dass Zahlungen aus dem und in den Bundeshaushalt nur dann zu erfassen sind, soweit sie den Rechnungswert verändern (z. B. Gewinnabführung, Sonderposten des Anlagevermögens bei Projektförderungen u. Ä.).

2.6.2 Stammdaten von Kapitalbeteiligungen

Für jede Kapitalbeteiligung des Bundes sind **Stammdaten** im Webtool angelegt, die **ausschließlich durch BMF aktualisiert bzw. neu erfasst** werden. Stammdaten sind folgende Angaben: Bezeichnung, Gründungsjahr, Sitz der Einrichtung (Stadt, Land), Rechtsform, Zuordnung zu einem finanzstatistischen Bereich (Extrahaushalt, Sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, Privates Unternehmen, Kreditinstitut), Einzelplan und Kapitel. Der **Gegenstand** der Kapitalbeteiligung ist nicht Teil der Stammdaten und im Beleg durch die Nutzer **editierbar**.

Bei nationalen Kapitalbeteiligungen ist zusätzlich anzugeben, ob der Bund Verpflichtungen aus der Sanierung ökologischer Altlasten hat und daher Rückstellungen zu bilden sind (Nr. 4.1.3.3 VV-ReVuS, Anhang 7). Bei internationalen Einrichtungen ist zusätzlich anzugeben, ob im Zusammenhang mit der Beteiligung Haftungskapital garantiert wird.

Änderungsbedarf bzw. **neu zu erfassende Stammdaten** sind dem BMF **vor der endgültigen Haushaltsjahrinitialisierung** (Abschnitt 2.1.2.5) an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de zu übermitteln. Nach der Haushaltsjahrinitialisierung können Änderungen durch BMF nur in einem beschränkten Maß an Belegen im Status „offen“ vorgenommen werden. Bei neuen Kapitalbeteiligungen werden nach Erfassung der Stammdaten durch das BMF systemseitig die Belege zur Ermittlung des Rechnungswertes im Webtool angelegt und bereitgestellt. Hinzu kommen ggf. die Belege Schadstoff oder Haftung.

2.6.3 Finanzstatistische Bereichsabgrenzung und Kontierungswechsel

Für Kapitalbeteiligungen des Bundes, die keine Kreditinstitute sind, ist deren **finanzstatistische Einordnung** jährlich zu überprüfen. Auf den Internetseiten des Statistischen Bundesamts stehen dafür die Liste der Extrahaushalte 2026 sowie die Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

2026 zur Verfügung. Maßgeblich ist, ob die Kapitalbeteiligung in einer der Listen erfasst ist. Eine Zuordnung allein zum Bund ist dabei nicht erforderlich. Ist die Kapitalbeteiligung in keiner der beiden Listen erfasst, handelt es sich finanzstatistisch um ein privates Unternehmen.

Änderungen der finanzstatistischen Einordnung von Kapitalbeteiligungen führen zu **Kontierungswechseln** bei den Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber der Kapitalbeteiligung, die wie in Abschnitt 2.6.6 beschrieben, systemseitig vollzogen werden. **Bei Forderungen des Bundes, die im IT-Verfahren Darlehen geführt werden, sind ressortseitig entsprechende Umbuchungen zu veranlassen.**

2.6.4 Haupt-, Nachmelde- und Korrekturbelege

Für jede **Kapitalbeteiligung** ist zur Ermittlung des Rechnungswertes sowie zur Darstellung der **Forderungen** und **Verbindlichkeiten** des Bundes gegenüber der Kapitalbeteiligung ein **Beleg Kapitalbeteiligung** bzw. **Internationale Kapitalbeteiligung** von der **obersten Bundesbehörde** im Webtool zu erfassen und freizugeben. Rechnungsbegründende Unterlagen wie Jahresabschlüsse, Gesellschafterbeschlüsse sind im Upload-Bereich des Beleges hochzuladen. Aus diesen Unterlagen sollen sich die Angaben im Beleg vollständig nachvollziehen und nachrechnen lassen.

Die **Belege Kapitalbeteiligungen** werden in drei Ausprägungen bereitgestellt. Sie verfügen über den gleichen Inhalt und Aufbau, haben jedoch jeweils eine andere Funktion:

Nachmeldebelege

Nachmeldebelege werden eingesetzt, um Vorjahresabschlüsse bei Kapitalbeteiligungen in der aktuellen Vermögensrechnung zu erfassen. Der Vorjahresanfangsbestand, die unterjährige Entwicklung sowie der Vorjahresendbestand werden in der Übersicht Vorjahresabschlüsse (siehe Vermögensrechnung 2025, Seite 104 ff.) geführt. Gleichzeitig werden die Bestände sowie die Gesamtveränderung des Vorjahres in der aktuellen Vermögensrechnung nachgewiesen. Das gilt auch für Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Beleg der Kapitalbeteiligung erfasst sind (siehe 2.6.6). Nach vollständiger Prüfung und Datenübernahme durch das BMF wird ein Hauptbeleg für das aktuelle Rechnungslegungsjahr initialisiert und bereitgestellt. Liegt kein aktueller Jahresabschluss vor, wird für das aktuelle Rechnungslegungsjahr Fehlanzeige erstattet.

Korrekturbelege

Das Webtool stellt immer dann einen Korrekturbeleg bereit, wenn für eine Kapitalbeteiligung in der abgeschlossenen Vermögensrechnung ein (noch) nicht testierter Jahresabschluss vorgelegt worden ist. Im Korrekturbeleg werden die vorausgefüllten Daten des nicht testierten Jahresabschlusses überprüft und ggf. aktualisiert. Notwendige Änderungen werden automatisch als Korrekturbetrag in den Hauptbeleg des nachfolgenden Rechnungsjahres übernommen (Kontinuität der Vermögensrechnung, siehe Abschnitt 2.1.5). Das gilt auch für Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Beleg der Kapitalbeteiligung erfasst sind (siehe 2.6.6). Nach vollständiger Prüfung und Datenübernahme durch das BMF wird ein Hauptbeleg für das aktuelle Rechnungslegungsjahr initialisiert und bereitgestellt.

Hauptbelege

Der Hauptbeleg ist der Basisbeleg für das aktuelle Rechnungsjahr, der entweder mit Daten eines testierten oder auch vorläufigen Jahresabschlusses befüllt wird. Das gilt auch für Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Beleg der Kapitalbeteiligung erfasst sind (siehe 2.6.6). Im Fall eines vorläufigen Jahresabschlusses schließt sich im Folgejahr ein Korrekturbeleg an. Liegt in der aktuellen Rechnungslegung kein aktueller Jahresabschluss vor, wird Fehlanzeige erstattet. Im Folgejahr werden die Daten des Vorjahresabschlusses mit Nachmeldebeleg erfasst.

Nachmelde- und **Korrekturbelege** sind von der obersten Bundesbehörde bis zum **22. Januar 2027** im Webtool zu erfassen und mit rechnungsbegründenden Unterlagen freizugeben.

Die **Hauptbelege für die Kapitalbeteiligungen des Bundes** sind bis zum **14. April 2027** von der obersten Bundesbehörde im Webtool zu erfassen und freizugeben.

2.6.5 Bundesanteil und Kontierungswechsel

Für **alle Kapitalbeteiligungen** ist im Beleg zur Ermittlung des Rechnungswertes **der prozentuale Bundesanteil** anzugeben. Der prozentualen Beteiligungsquote folgend wird im Webtool automatisch eine Kontierung zum Nachweis des Rechnungswertes in den Finanzanlagen des Bundes als **verbundenes Unternehmen** bzw. Einrichtung (mehr als 50 v. H. Bundesanteil), als **Beteiligung** (mehr als 20 v. H., maximal 50 v. H. Bundesanteil) oder als **sonstiges Anteilsrecht** (weniger als 20 v. H. Bundesanteil) zugewiesen. Führt die Änderung des Bundesanteils zu einem **Kontierungswechsel**, wird dieser **vollständig systemseitig** vollzogen. Der Bestand wird in der bisherigen Kontierung vollständig mit einem Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung „ausgebucht“ und in der neuen maßgeblichen Kontierung mit einem Zugang ohne haushaltsmäßige Zahlung „eingebucht“. Die unterjährigen Veränderungen des Rechnungswertes werden in der neuen Kontierung abgebildet. Durch den Erfassenden ist hinsichtlich des Kontierungswechsels nichts weiter zu veranlassen. Der Geschäftsvorfall wird vollständig systemseitig in die Vermögens-Zentralrechnung des Einzelplans und Vermögens-Hauptrechnung des Bundes übernommen.

Werden Anteile des Bundes am Kapital von Unternehmen oder Einrichtungen von mehreren Ressorts gehalten, ist der **Anteil des Bundes insgesamt** für die Auswahl der Kontierung maßgeblich.

2.6.6 Forderungen des Bundes gegen und Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber von Kapitalbeteiligungen

Forderungen und **Verbindlichkeiten** des Bundes können im Beleg Kapitalbeteiligung mit ihren Beständen und unterjährigen Veränderungen erfasst werden. Die Kontierungen für **Forderungen** und **Verbindlichkeiten** des Bundes folgen systematisch der Kontierung für den Rechnungswert und der finanzstatistischen Einordnung der Kapitalbeteiligung (vgl. Abschnitt 2.6.3). Dementsprechend ist in jedem Beleg Kapitalbeteiligung eine Vorauswahl an Kontierungen getroffen.

Vorrangig gilt jedoch, dass **Forderungen** des Bundes gegenüber der Kapitalbeteiligung **in einem der Einnahmeverfahren des Bundes** vollständig und richtig zu buchen sind (VV Nr. 3.1 und Nr. 7 zu § 34 BHO). Forderungen, die im IT-Verfahren Darlehen geführt werden, werden bereits automatisiert in die Vermögensrechnung übernommen. Im Beleg Kapitalbeteiligung ist in diesen Fällen lediglich ein Hin-

weis im Erläuterungsfeld erforderlich. Bei Forderungsveränderungen ist zu prüfen, ob der Geschäftsvorfall in der Übersicht nach § 85 Nr. 4 BHO zu erfassen ist (z. B. Umwandlung von Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital, siehe Nr. 1.4.3.2).

Eine Änderung des Bundesanteils, die einen Kontierungswechsel für den Rechnungswert auslöst, und/oder eine Änderung der statistischen Bereichsabgrenzung (siehe Nr. 2.6.3) haben jeweils auch eine automatische Kontierungsänderung bei den Forderungen und Verbindlichkeiten wie in Nr. 2.6.5 beschrieben zur Folge. Bei Forderungen des Bundes, die im IT-Verfahren Darlehen geführt werden, sind ressortseitig entsprechende Umbuchungen zu veranlassen.

Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes **in Fremdwährung** gegenüber Kapitalbeteiligungen sind **in Euro umzurechnen** (Nr. 2.1.6 und 4.2 Abs. 4 VV-ReVuS).

Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber einer Kapitalbeteiligung sind grundsätzlich vollständig in der Vermögenszentralrechnung des Ressorts abzubilden, das die Beteiligung führt. Davon ausgenommen sind die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der KfW im Zusammenhang mit ihr übertragenen, ressortspezifischen Aufgaben oder Programmen.

2.7 Behördeneigene Kantinen

Behördeneigene Kantinen sind mit ihrem Eigenkapital (Rechnungswert) zu führen (Nr. 3.5.2 Abs. 1 VV-ReVuS). Grundlage der Rechnungslegung sind die Bestimmungen über die Buchführung, Lagerverwaltung und Abrechnung der behördeneigenen Kantinen (Kantinen-Abrechnungs-Bestimmungen). Die Bestimmungen sind unter der Internet-Adresse www.zrb.bund.de unter „Rechnungslegung/Vorschriften zur Rechnungslegung/Vorschriften zur Vermögensrechnung“ veröffentlicht.

Die Hinweise im Rundschreiben des BMF vom 1. Oktober 2015 (Gz: II A 8 - P 1804/15/10002, DOK 2015/0578289) in Bezug auf Kantinen, welche in den Anwendungsbereich der Kantinenrichtlinien des BMI fallen und nicht durch einen Pächter betrieben werden, sind zu beachten. Das Rundschreiben ist unter der Internet-Adresse www.zrb.bund.de unter „Rechnungslegung/Vorschriften zur Rechnungslegung/Vorschriften zur Vermögensrechnung“ veröffentlicht.

Für jede **behördeneigene Kantine** werden **Stammdaten** im Webtool angelegt, die ausschließlich durch BMF aktualisiert bzw. neu erfasst werden. Stammdaten sind die Bezeichnung sowie ausschließlich für Kantinen im Bereich des Epl. 14 die Kennnummer sowie die ggf. zu treffende Auswahl als Referenzkantine. Bei neuen behördeneigenen Kantinen wird nach Erfassung der Stammdaten durch das BMF systemseitig der **Beleg Behördeneigene Kantine** im Webtool angelegt und bereitgestellt.

Für jede **behördeneigene Kantine** ist zur Ermittlung des Rechnungswertes ein **Beleg Behördeneigene Kantine** bis zum **5. März 2027** durch die oberste Bundesbehörde im Webtool zu erfassen und freizugeben. Die Meldung für den Einzelplan 14 erfolgt in der mit dem BMF abgestimmten Form.

2.8 Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes, die der Bund weder gegenüber bzw. gegen eine eigene Kapitalbeteiligung (Abschnitt 2.6.6) noch gegenüber bzw. gegen ein Sondervermögen des Bundes (Abschnitt 2.9) hat.

2.8.1 Buchungspflicht für Forderungen

Forderungen des Bundes und Forderungsveränderungen sind **in einem der Einnahmeverfahren des Bundes** vollständig und richtig zu buchen (VV Nr. 3.1 und Nr. 7 zu § 34 BHO).

Forderungen, die im IT-Verfahren Darlehen geführt werden, werden bereits automatisiert in die Vermögensrechnung übernommen (Import).

Forderungen, die in einem anderen Einnahmeverfahren des Bundes geführt werden, können mit einem allgemeinen Hauptbeleg für die Vermögensrechnung des Bundes gemeldet werden. Die Meldung für die Vermögensrechnung des Bundes ersetzt aber nicht die Buchung in einem Einnahmeverfahren des Bundes. Änderungen im Beleg der Vermögensrechnung werden auch nicht in die Einnahmeverfahren des Bundes übertragen.

Bei Forderungsveränderungen ist zu prüfen, ob der Geschäftsvorfall in der Übersicht nach § 85 Nr. 4 BHO zu erfassen ist.

2.8.2 Verbindlichkeiten des Bundes

Verbindlichkeiten des Bundes sind mit einem allgemeinen Hauptbeleg für die Vermögensrechnung des Bundes zu melden.

2.8.3 Angaben für die Finanzvermögensstatistik des Bundes

Bei der Kontierung von Forderungen und Verbindlichkeiten sind die Hinweise zu den Bereichsabgrenzungen (vgl. Abschnitt D Anhang 1 VV-ReVuS) zu berücksichtigen.

2.8.4 Abführungsverpflichtungen aus Forderungsverkäufen

Für den Nachweis von Forderungen des Bundes in der Vermögensrechnung des Bundes ist die **wirtschaftliche Zurechnung** der Vermögenswerte zum Bund entscheidend. Im Falle von Forderungsverkäufen ist es möglich, dass die rechtliche und die wirtschaftliche Zurechnung auseinanderfallen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Risiko des Forderungsausfalls nicht an den Käufer übertragen wurde und damit beim Bund verblieben ist.

Die sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Abführungsverpflichtungen des Bundes gegenüber dem Käufer stellen Verbindlichkeiten des Bundes dar, über die gemäß VV-ReVuS Buch zu führen und Rechnung zu legen ist.

Diese Verbindlichkeiten sind im **Beleg Verbindlichkeiten** des jeweiligen Einzelplans bis zum **29. Januar 2027** im Webtool zu erfassen und ggf. mit rechnungsbegründenden Unterlagen online an BMF weiterzuleiten.

2.8.5 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Platzhalterverträgen und Treuhandgeschäften

Zum Nachweis der Forderungen und der Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber der KfW aus Platzhalterverträgen und Treuhandgeschäften hat **Referat II A 5** im BMF die **Belege Wertpapiere des Anlagevermögens** sowie **Verbindlichkeiten** gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen sowie gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, im

Einzelplan 60 zu erfassen und diese bis zum **9. April 2027** freizugeben. Ein erläuternder Textbeitrag zu den Wertpapieren aus Platzhalterverträgen und Treuhandgeschäften ist im Upload-Bereich der Belege bereitzustellen.

2.9 Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes

Mit der Einführung der aktuellen Kontierungssystematik hat sich die Darstellung der Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes in der Vermögensrechnung von einem getrennten Ausweis von Vermögen und Schulden der Sondervermögen (sogenannte Bruttodarstellung) in eine Nettodarstellung verändert. Die **Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes** werden nach Nr. 3.5.4 VV-ReVuS jetzt **mit ihrer Nettoposition** geführt. Bei einer positiven Nettoposition ist das Sondervermögen in der Kontengruppe 16 nachzuweisen. Davon ausgenommen ist zurzeit das Bundeseisenbahnvermögen, das wegen seiner eigenverantwortlichen Betriebsleitung als verbundenes Unternehmen (Kto. 11024) nachzuweisen ist. Bei negativer Nettoposition sind in dieser Höhe Rückstellungen in der Kontengruppe 39, Kto. 3933, nachzuweisen.

Das **Verfahren nach § 85 Nr. 2 BHO für die Haushaltsrechnung** bleibt davon **unberührt**. Die **Rechnungslegung der Sonder- und Treuhandvermögen** ist **unverändert** nach Nr. 1.4.4 dieses Rundschreibens durchzuführen.

Die **Berechnung der Nettoposition** der Sonder- und Treuhandvermögen sowie deren Zuordnung zum Kontierungsplan erfolgt **automatisiert im Webtool**. Im Beleg Sondervermögen steht ein Exportbeleg mit den Daten der Rechnungslegung des Sondervermögens, der Nettoposition, ggf. der Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Sondervermögen sowie Angaben zu Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Sondervermögens zur Verfügung.

2.10 Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeleistungen

Die Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes stützt sich unter anderem auf Daten der Personalstandstatistik des Statistischen Bundesamts.

Die für die **Personalstandstatistik**, die jährlich zum Stichtag 30. Juni erhoben wird, benötigten Daten sind dem **Statistischen Bundesamt spätestens bis Ende Oktober 2026** bereitzustellen, falls der Termin **31. August 2026** nicht eingehalten werden konnte.

Die benötigten Daten für die **Versorgungsempfänger- und Altersgeldstatistik**, die jeweils zum Stichtag 1. Januar erhoben wird, sind dem **Statistischen Bundesamt bis 29. Januar 2027** zu übersenden.

Die Datenlieferung zu den Statistiken erfolgt für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw), für den Personalstand des Deutschen Archäologischen Instituts durch das Institut selbst und für die anderen Bereiche durch das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund). Die Daten zu den Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens einschließlich der an die Deutsche Bahn AG ausgeliehenen Beamtinnen und Beamten und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind vom Bundeseisenbahnvermögen bereit zu stellen. Die Daten für die Postnachfolgeunternehmen sind durch die Deutsche Post AG, die Deutsche Bank AG und die Deutsche Telekom AG (Personalstand) bzw.

die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Versorgungsempfänger) bereit zu stellen.

Die obersten Bundesbehörden, unter deren Aufsicht die datenliefernden Stellen fallen, sind für die termingerechte Datenlieferung zu den Statistiken verantwortlich.

2.11 Sonstige Rückstellungen

2.11.1 Rückstellungen für Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung sowie Rekultivierung

Für Verpflichtungen aus der Sanierung ökologischer Altlasten sind gemäß Nr. 4.1.3.3 VV-ReVuS im Zusammenhang mit Kapitalbeteiligungen des Bundes Rückstellungen für Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung sowie Rekultivierung in der Vermögensrechnung zu bilden. Die Rückstellungen sind maßnahmenbezogen im **Hauptkonto 397** nachzuweisen.

Das Webtool stellt einen **Beleg Schadstoff** mit einer Erfassungsmaske entsprechend der Tabelle in Nr. 3 Anhang 7 VV-ReVuS bereit. Die Gesamtbeträge der Bestandsveränderungen Inanspruchnahme, Auflösung, Zuführung sowie Auf-/Abzinsung werden automatisiert aus den erfassten Einzelpositionen ermittelt. Eine Anleitung zur Ermittlung der Rückstellungen ist in Anhang 7 der VV-ReVuS enthalten. Eine Ermittlung der Rückstellungen nach dieser Anleitung ist nicht Bestandteil des Webtools.

Zurzeit sind durch **folgende oberste Bundesbehörden** Belege zu den Sanierungsverpflichtungen des Bundes im Webtool zu erfassen:

- **Bundesministerium der Finanzen** im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Bundes an EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH sowie an der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH,
- **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie** im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an der Wismut GmbH,
- **Bundesministerium der Verteidigung** im Zusammenhang mit der Entsorgung chemischer Kampfstoffe und Rüstungsaltlasten durch die GEKA mbH sowie
- **Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit** im Zusammenhang mit der Stilllegung der Schachtanlage Asse und der Stilllegung des Endlagers Morsleben.

Folgende **Informationen** sind mit dem **Beitrag** zu übermitteln:

- eine kurze Erläuterung zu den Sanierungsverpflichtungen (ggf. die Rechtsgrundlage),
- eine tabellarische Übersicht zur unterjährigen Veränderung des Rückstellungsbetrages (siehe Ziffer 3 Anhang 7 VV-ReVuS) sowie ggf. eine kurze Erläuterung der einzelnen Positionen und
- der für die Berechnung zum 31. Dezember 2026 zu Grunde gelegte Prozentsatz für die Preissteigerung und der angewandte Abzinsungzinssatz.

Weicht der Stand zum 1. Januar 2026 von dem für die Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2025 gemeldeten Stand zum 31. Dezember 2025 ab, sind mit Blick auf Kontinuität der Vermögensrechnung

gemäß Nr. 1.4.5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 2.5 Abs. 5 VV-ReVuS entsprechende Bestandsänderungen zu berücksichtigen.

Die Beiträge sind im Upload-Bereich des Beleges hochzuladen. Der Beleg ist durch die obersten Bundesbehörden bis zum **9. April 2027** zu erfassen und freizugeben.

2.11.2 Rückstellungen für übernommene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Im BMF sind durch das **Referat VII D 4** folgende Belege Sonstige Rückstellungen bis zum **23. April 2027** zu erfassen und freizugeben:

- Rückstellungen für Inlandsgewährleistungen zum Stichtag 31. Dezember 2026
- versicherungstechnisch ermittelten Rückstellungen für Exportkreditgarantien des Bundes zum Stichtag 31. Dezember 2026

BMF stellt den Textauszug mit den Erläuterungen aus der Vermögensrechnung zur Aktualisierung vorab zur Verfügung. Die Textbeiträge sind an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de zu übersenden.

2.11.3 Rückstellungen für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere

Im BMF ist durch das **Referat VII C 2** der Beleg Sonstige Rückstellungen bis zum **23. April 2027** zu erfassen und freizugeben für Rückstellungen für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere zum Stichtag 31. Dezember 2026.

Eine Übersicht zum Teilbereich Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere aus der Schuldenberichterstattung ist dem Beleg als rechnungsbegründende Unterlage beizufügen.

BMF stellt den Textauszug mit den Erläuterungen aus der Vermögensrechnung zur Aktualisierung vorab zur Verfügung. Der Textbeitrag ist an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de zu übersenden.

2.12 Haftungsverhältnisse

2.12.1 Gewährleistungen des Bundes gemäß Haushaltsgesetz 2025 und aufgrund weiterer Gesetze

Im BMF übersenden folgende Referate bis zum **2. April 2027** jeweils einen Beitrag zu den durch den Bund übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen:

- Referat **VII D 4**: gemäß Haushaltsgesetz 2026,
- Referat **E B 4**: nach dem Währungsunion-Finanzstabilisierungsgesetz sowie gemäß dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen des Bundes im Rahmen eines europäischen Stabilitätsmechanismus,
- Referat **E B 2**: nach dem SURE-Gewährleistungsgesetz.

In den Beiträgen sind die Ermächtigungsgrundlagen und -höhen, die Schäden, die Ausnutzungen sowie die Verfügbarkeiten darzustellen. Die Entwicklung der Ausnutzung des Ermächtigungsrahmens im Haushaltsjahr 2026 ist in einer Übersicht zusammenzufassen. Des Weiteren sind die übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen kurz zu erläutern.

BMF stellt die entsprechenden Textauszüge aus der Vermögensrechnung zur Aktualisierung vorab zur Verfügung. Die Beiträge sind an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de zu übersenden.

2.12.2 Garantiertes Haftungskapital bei Beteiligung des Bundes an internationalen Finanzinstitutionen, Fonds und Einrichtungen

Die Bundesrepublik Deutschland garantiert Haftungskapital im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an internationalen Banken, Finanzinstitutionen, Fonds und Einrichtungen.

Das Webtool stellt für jede relevante Kapitalbeteiligung der **Einzelpläne 09, 23 bzw. 60** einen Beleg Haftung bereit, der bereits folgende Daten enthält:

- die Höhe des garantierten Haftungskapitals zu Beginn des Haushaltsjahres 2026, bei Umrechnung in Euro auf Basis des Referenzkurses der Europäischen Zentralbank am 31. Dezember 2025,
- die Bestandsveränderung, die auf die Wechselkursveränderung entfällt und
- die Höhe des garantierten Haftungskapitals am Ende des Haushaltsjahres 2026, bei Umrechnung in Euro auf Basis des Referenzkurses der Europäischen Zentralbank am 31. Dezember 2026.

Weitere unterjährige Veränderungen des garantierten Haftungskapitals sind als Geschäftsvorfälle im Beleg zu erfassen und im Textfeld zu erläutern.

Die Belege Haftung sind durch die **Bundesministerien für Wirtschaft und Energie** sowie **für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** und das **Referat II A 5** im BMF bis zum **24. April 2027** zu erfassen und freizugeben.

Darüber hinaus übersenden im BMF die **Referate E B 2 und E B 4** die Beiträge zum Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz vom 7. Mai 2010 und zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM). BMF, stellt die entsprechenden Textauszüge aus der Vermögensrechnung (Abschnitte 5.2 und 5.5) zur Aktualisierung vorab zur Verfügung. Die Beiträge sind bis zum **24. April 2027** an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de zu übersenden.

2.13 Bestandsverzeichnisse über bewegliche Sachen

Nach Nr. 1.4 Abs. 3 Anhang 6 der VV-ReVuS sind Zu- und Abgänge im Bestandsverzeichnis sachlich geordnet nach dem Verwaltungskontenrahmen (VKR) in der jeweils aktuell geltenden Fassung aufzuzeichnen. Der maßgebliche Auszug aus dem VKR ist diesem Rundschreiben in Anlage 7 beigelegt.

3 Technische Hinweise zum Webtool Rechnungslegung

Das Webtool Rechnungslegung ist eine webbasierte Datenbankanwendung, in der die Meldedaten für die Übersichten nach § 85 BHO und die Vermögensrechnung des Bundes sowie die Daten zur Rechnungslegung der Sondervermögen erfasst, auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft sowie medienbruchfrei für die Übersichten der Haushalts- und Vermögensrechnung weiterverarbeitet werden.

3.1 Zuständigkeit des ZFB für technische Prozesse

Das **ZFB ist allein** für den technischen Support im operativen Betrieb des Webtools, die Nutzerdatenverwaltung sowie die damit einhergehende Einrichtung und Pflege personalisierter Zugänge zu den einzelnen Rechnungslegungsbereichen **zuständig**. BMF ist nicht zu beteiligen.

3.2 Zugangsvoraussetzungen

3.2.1 IT-Infrastruktur

Die Nutzung des Webtools ist nur dann möglich, wenn die Nutzenden mit ihrer IT-Infrastruktur in die **Netze des Bundes** eingebunden sind. Nutzende sind sowohl die Rechnung legenden Stellen, die Daten in den digitalen Belegen erfassen, und Beauftragte für den Haushalt (BfdH), deren Beauftragte oder Fachverantwortliche, die die erfassten Daten prüfen und zur Weiterverarbeitung an BMF freigeben.

3.2.2 Großrechnerkennung, Nutzerrechte und Nutzerdatenverwaltung

Das Webtool ist im Haushaltsportal des BMF erreichbar. Daher ist zur Einrichtung eines personalisierten Zugangs eine **Großrechnerkennung** erforderlich. Bewirtschaftende Stellen verfügen bereits über eine Großrechnerkennung, die auch für den Zugang zum Webtool genutzt werden kann. In diesem Fall sind nur die Zuweisung der Anwendung im Haushaltsportal und der Nutzungsrechte erforderlich. Dies erfordert ebenfalls das unten beschriebene Antragsverfahren.

Künftig Nutzende des Webtools beantragen die Vergabe einer Großrechnerkennung, die Zuweisung der Anwendung sowie Einrichtung der Nutzerrechte.

Es wird darauf hingewiesen, dass Großrechnerkennungen sowie Rechte und Rollen ressortgebunden sind. Im Falle einer Organisationsänderung aufgrund Organisationserlass des Bundeskanzlers ist eine Aktualisierung der Nutzerdaten rechtzeitig und in eigener Verantwortung zu veranlassen.

In jedem Fall ist der Antrag zur Einrichtung einer Großrechnerkennung und eines personalisierten Zugangs zum Webtool zu nutzen, der als ausfüllbares Formular auf der Internetseite HKRweb im Bereich Rechnungslegung-Dokumentationen unter dem Link <https://hkrweb.zd.intra-net.bund.de/hkrweb/public/hostGet/HKR01.DOKU.RECHANT.PDF> in seiner aktuellen Fassung zum Download zur Verfügung gestellt ist.

Die technische Einrichtung der personalisierten Zugänge, die Zuweisung der Rechte und Rollen in der Anwendung sowie die Aktualisierung der Nutzerdaten erfolgt ausschließlich durch das ZFB und nur auf Antrag. Der ausgefüllte Antrag ist per Post an die zuständige Bundeskasse zu richten. Fragen zum Antrag können per E-Mail an rechnungslegung@zrb.bund.de gerichtet werden. BMF ist nicht zu beteiligen und leitet Anfragen künftig auch nicht mehr weiter.

Die BfdH in den obersten Bundesbehörden sind verantwortlich, den Kreis der Nutzenden im eigenen Geschäftsbereich auf das notwendige Maß zu beschränken und die Daten in geeigneter Weise aktuell zu halten. Dazu gehört u. a. auch die unaufgeforderte Mitteilung geänderter E-Mail-Adressen nach Ressortumbildungen und -wechseln. Eine entsprechende Übersicht kann im Webtool derzeit noch nicht bereitgestellt werden, die technische Umsetzung ist beauftragt.

3.3 Technischer und fachlicher Support, Kontakte, Manuals

3.3.1 Technischer Support

Technische Fragen bzw. Probleme können im Zusammenhang mit dem Zugang zum Haushaltsportal des BMF, der Zuweisung von Rechnungslegungsbereichen und Nutzungsrechten im Webtool oder auch während der Nutzung der Anwendung selbst (z. B. Belegbearbeitung, Belegexport, Ressortübersichten) auftreten. Die Supportanfrage ist per E-Mail an das Postfach rechnungslegung@zrb.bund.de an das ZFB zu richten und das Problem zu beschreiben. Es ist hilfreich, wenn Screenshots der Fehlermeldung oder der Anzeige auf dem Bildschirm beigefügt und ggf. Datum und Zeitpunkt des Auftretens des Fehlers mitgeteilt werden können. Dies unterstützt die Fehlersuche.

3.3.2 Fachlicher Support

Inhaltliche und fachliche Fragen zu den Meldungen nach Nr. 1.4.3.2 und 1.4.3.3 dieses Rundschreibens, zur Vermögensrechnung sowie zur Rechnungslegung der Sondervermögen sind an BMF über das Postfach rechnungslegung@bmf.bund.de zu richten.

3.3.3 Manuals

Für jeden der Rechnungslegungsbereiche wird im Webtool im Bereich „Hilfe“ ein eigenes Manual bereitgestellt, das sowohl die technischen Funktionalitäten des Webtools als auch die Belegverarbeitung erläutert und fachliche sowie rechtliche Grundlagen darstellt. Diese Manuals ersetzen in allen Bereichen die bis zur Rechnungslegung 2024 genutzten Ausfüllhinweise der Excel-Muster.

3.4 Nachrichten vom Webtool

3.4.1 Systemnachrichten

Im Webtool wird an der Konzeptionierung und Umsetzung eines Benachrichtigungssystems gearbeitet. In einer ersten Umsetzungsstufe erhalten alle Nutzenden per E-Mail die Information, dass das Haushaltsjahr 2026 initialisiert ist und mit der Belegbearbeitung in allen drei Rechnungslegungsbereichen begonnen werden kann. Ggf. werden weitere Nachrichten versendet. Auf diese Nachrichten kann nicht geantwortet werden.

3.4.2 Mitteilungen im Webtool

Auf der Startseite des Webtools steht ein Nachrichtenband zur Verfügung, in dem u.a. Informationen zu anstehenden Releases und Wartungsarbeiten angezeigt werden, zu denen die Anwendung dann nicht verfügbar ist. Das Nachrichtenband wird nur bei Bedarf angezeigt und ist ansonsten ausgeblendet.

Terminübersicht Haushaltsrechnung 2026

Datum	Abzuschließende Aktivitäten	Nr. des Rds.
13.01.2027	Letzter HKR-Buchungstag im Haushalt 2026	1.2
15.01.2027	Übersendung der Jahreskontoauszüge für Verpflichtungen	1.3
15.01.2027	Verfügbarmachung der Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne durch das ZFB im IT-Verfahren Rechnungslegung	1.3
15.01.2027	Anforderung der Teilbeiträge zur Haushaltsrechnung (VV Nr. 3 zu § 9 BHO)	1.4.1
3. KW 2027	Bereitstellung der Belege HR-BB, HR-EA, HR-NVE im Webtool zur Bearbeitung durch die obersten Bundesbehörden	1.4.3
02.02.2027	Letzter Erfassungstag Dispositionsbelege HKR-Verfahren für Haushalt 2026	1.1
17.02.2027	Übersendung der geprüften Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne durch die obersten Bundesbehörden an das ZFB	1.4.2
17.02.2027	Aufnahme von Erläuterungen bei Titeln mit einem erweiterten Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerk im Bedarfsfall	1.6.2
ab 18.02.2027	Prüfung der Entwürfe der Rechnungen durch die Spiegelreferate in der Haushaltsabteilung des BMF	1.7
24.02.2027	Übersendung der Übersichten Einnahmen und Ausgaben des Bundes, kassenmäßiger Abschluss des BHH sowie Finanzierungsübersicht (BMF, Referat II A 2)	1.5
24.02.2027	Übersendung der Übersicht über die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen und der Ist-Ergebnisse zum Kreditfinanzierungsplan (BMF, Referat VII C 2)	1.5
26.02.2027	Oberste Bundesbehörden: Erfassung und Freigabe der Belege HR-BB, HR-EA und HR-NVE im Webtool	1.4.3
12.03.2027	Erfassung und Freigabe des Beleges Sondervermögen im Webtool	1.4.4
12.03.2027	Übersendung der Übersicht über die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme (BMF, Referat I A 4)	1.5
bis 24.03.2027	Prüfung und Übernahme der Daten aus den digitalen Belegen HR-BB, HR-EA, HR-NVE durch das ZFB	1.4.3
9.04.2027	Redaktionsschluss der Haushaltsrechnung für die Ressorts	1.8
bis 10.05.2027	Fertigstellung und Bereitstellung der vorläufigen Fassung der Haushaltsrechnung durch das ZFB für das BMF auf dem BSCW-Server	1.9
bis 19.05.2027	Übersendung der Endfassung der Belege Sondervermögen mit den rechnungsbegründenden Unterlagen an den BRH durch die rechnungslegende Stelle	1.4.4
bis 19.05.2027	Bereitstellung des Entwurfs der Haushaltsrechnung für den BRH auf dem BSCW-Server durch BMF	1.9
bis 19.05.2027	Übersendung der korrigierten Einzelplanrechnungen an die obersten Bundesbehörden und den BRH durch das ZFB, einschließlich der Entscheidungen des BMF zur Haushaltsführung und weiterer Unterlagen für den BRH	1.10

Erläuterungstexte für die Haushaltsrechnung (Textbausteine)

§ 36 BHO: Aufhebung einer Sperre

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 1 BHO in die Leistung der gesperrten Ausgaben eingewilligt.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 1 BHO in die Leistung der gesperrten Ausgaben bis zu einer Höhe von Euro eingewilligt.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 1 BHO darin eingewilligt, dass Verpflichtungen zur Leistung der gesperrten Ausgaben eingegangen werden.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 1 BHO darin eingewilligt, dass Verpflichtungen zur Leistung der gesperrten Ausgaben bis zu einer Höhe von Euro eingegangen werden.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in die Leistung der gesperrten Ausgaben eingewilligt.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in die Leistung der gesperrten Ausgaben bis zu einer Höhe von Euro eingewilligt.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages darin eingewilligt, dass Verpflichtungen zur Leistung der gesperrten Ausgaben eingegangen werden.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages darin eingewilligt, dass Verpflichtungen zur Leistung der gesperrten Ausgaben bis zu einer Höhe von Euro eingegangen werden

§ 37 BHO: über- und außerplanmäßige Ausgaben/Vorgriff

Das BMF hat nach Art. 112 GG in die über-/außerplanmäßige Ausgabe bis zu einer Höhe von Euro eingewilligt.

Das BMF hat in die über-/außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von Euro nicht eingewilligt.

Das BMF hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt hätte.

Das BMF hat gemäß § 37 Abs. 6 Satz 2 BHO zugelassen, dass die Mehrausgabe nicht als Vorgriff behandelt wird.

Hierbei handelt es sich um einen Vorgriff, der gemäß § 37 Abs. 6 Satz 1 BHO auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck angerechnet wird.

§ 37 Abs. 6 Satz 1 BHO findet keine Anwendung, weil im Haushalt 20... Ausgaben für den gleichen Zweck nicht veranschlagt sind.

Anlage 2

Rechnungslegungsroundschreiben 2026

§ 38 BHO: Verpflichtungsermächtigungen

Das BMF hat gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 BHO in die über-/außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bis zu einer Höhe von Euro eingewilligt.

Das BMF hat in die über-/außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von Euro nicht eingewilligt.

Das BMF hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 BHO erteilt hätte.

Das BMF hat gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BHO in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung eingewilligt.

Das BMF hat nicht gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BHO in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung eingewilligt.

Das BMF hat gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BHO in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung eingewilligt.

Das BMF hat nicht gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BHO in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung eingewilligt.

§ 45 BHO: Ausgabereste

Die Einwilligung des BMF gemäß § 45 Abs. 3 BHO in die Inanspruchnahme des aus dem Vorjahr übertragenen Ausgaberestes ist in voller Höhe vorbehalten geblieben.

Das BMF hat gemäß § 45 Abs. 3 BHO in die Inanspruchnahme des aus dem Vorjahr übertragenen Ausgaberestes bis zu einer Höhe von Euro eingewilligt.

Das BMF hat gemäß § 45 Abs. 4 BHO die Übertragbarkeit der Ausgaben zugelassen.

Das BMF hat gemäß § 45 Abs. 4 BHO die Übertragbarkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von Euro zugelassen.

§ 50 BHO: Umsetzung

Umsetzung gemäß § 50 Abs. 1 BHO

Umsetzung aus/nach Kap. Tit. €

Nichtbeachtung einer Verfügungsbeschränkung in Form einer Sperre (§§ 22, 36 BHO)

Die Sperre ist nicht eingehalten worden.

Ressortzuständigkeit für die Sonder-, Zweck- und Treuhandvermögen des Bundes

Bundesministerium des Innern

- Versorgungsfonds des Bundes
- Versorgungsrücklage des Bundes

Bundesministerium der Finanzen

- Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (VII B 5)
- Entschädigungsfonds (BADV/V B 1/ II A 5)
- Finanzmarktstabilisierungsfonds (VII C 4)
- Investitions- und Tilgungsfonds (II A 5)
- Klima- und Transformationsfonds (II B 3)
- Postbeamtenversorgungskasse bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (VIII A 4)
- Restrukturierungsfonds (VII C 4)
- Sondervermögen Aufbauhilfe (II A 5)
- Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ (II A 5)
- Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (II B 6)
- Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds (V A 3)
- Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere (VII C 2)
- Wirtschaftsstabilisierungsfonds (VIII C 6)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

- ERP-Sondervermögen

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

- Klärschlamm-Entschädigungsfonds
- Zweckvermögen bei der Deutschen Postbank AG
- Zweckvermögen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

- Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben

Bundesministerium für Verkehr

- Bundeseisenbahnvermögen
- Deutscher Binnenschiffahrtsfonds

Bundesministerium der Verteidigung

- Sondervermögen Bundeswehr

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

- Treuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- Revolvingfonds
- Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau
- Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter

Anlage 4

Rechnungslegungsroundschreiben 2026

Den Ausfertigungen der Rechnungen der Einzelpläne beizufügende Anlagen für den Bundesrechnungshof:

Über- und außerplanmäßigen Ausgaben:

- Einwilligungen des BMF einschließlich Antrag (Artikel 112 GG)
- Entscheidungen des BMF betreffs Einsparungsaufgaben bei überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben
- Begründungen der Ressorts bei überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgaben ohne Einwilligung des BMF

Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre:

- Einwilligungen des BMF zu üpl./apl. Verpflichtungsermächtigungen einschl. Antrag (§ 38 Abs. 1 Satz 2 BHO)
- Entscheidungen des BMF betr. Einsparungsaufgabe bei üpl./apl. Verpflichtungsermächtigungen (VV Nr. 2 zu § 38 BHO)
- Begründungen der Ressorts bei üpl./apl. Verpflichtungsermächtigungen ohne Einwilligung des BMF
- Einwilligungen des BMF nach § 38 Abs. 2 BHO
- Übersichten über die bereitgestellten Verpflichtungsermächtigungen und deren Inanspruchnahme

Übertragung von Ausgaberesten:

- Einwilligungen des BMF zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten (§ 45 Abs. 3 1. Halbsatz BHO)
- Zustimmungen des BMF zur weiteren Verfügbarkeit von Ausgaberesten (§ 45 Abs. 2 Satz 3 BHO)
- Zustimmungen des BMF zur Übertragbarkeit von Ausgaben (§ 45 Abs. 4 BHO)
- Entscheidungen des BMF betreffend die Erbringung von Minderausgaben (§ 45 Abs. 3 2. Halbsatz BHO)

Einhaltung von Einsparungsaufgaben:

- Entscheidungen des BMF betreffend die Erwirtschaftung globaler Minderausgaben
- Übersichten über die Haushaltsstellen, bei denen globale Minderausgaben erwirtschaftet wurden

Aufhebung/Nichteinhaltung haushaltswirtschaftlicher Sperren:

- Einwilligungen des BMF zur Inanspruchnahme gesperrter Ausgaben einschließlich Antrag (§ 36 BHO)
- Einwilligungen des BMF zur Verlagerung von Sperren
- Einwilligungen des BMF zur Leistung von Ausgaben und dem Eingehen von Verpflichtungen (§ 41 BHO)
- Entscheidung über die Ausbringung von Sperren für konkrete Einzelmaßnahmen (z. B. bei Titeln mit mehreren Erläuterungsziffern)

Umsetzung von Haushaltsmitteln:

- Einwilligungen des BMF zur Umsetzung von Mitteln gemäß § 50 BHO einschließlich Antrag des Ressorts

Sonstige Entscheidungen des BMF im Rahmen der Haushaltsführung

Terminübersicht Vermögensrechnung 2026

Datum	Abzuschließende Aktivitäten	Nr. des Rds.
10.08.2026	Initialisierung der Nachmelde- und Korrekturbelege zu Kapitalbeteiligungen mit Vorjahres- und später testierten Jahresabschlüssen für die Vermögensrechnung 2026	2.1.2.5
09.10.2026	Bereitstellung des Probejahresabschlusses zum Stichtag 30. September 2026 zu den im IT-Verfahren Darlehen geführten Vermögenskonten durch das ZFB im Webtool zur Vorprüfung durch oberste Bundesbehörden und der Unterlagen zur Gesamtrechnungslegung auf Beta View für zuständige Dienststellen	2.2
spätestens Ende Oktober 2026	Meldung der Daten für die Personalstandstatistik von den zuständigen Stellen an Statistisches Bundesamt	2.10
3. KW 2027	Initialisierung der Hauptbelege für die Vermögensrechnung 2026	2.1.2.5
04.01.2027	Übersendung des Kassenberichts durch das ZFB	2.3
07.01.2027	Letzter Buchungstag im IT-Verfahren Darlehen	2.2
22.01.2027	Erfassung und Freigabe der Nachmelde- und Korrekturbelege zu Kapitalbeteiligungen mit Vorjahres- und später testierten Jahresabschlüssen	2.6.4
29.01.2027	Bereitstellung des Jahresabschlusses zum Stichtag 31. Dezember 2026 zu den im IT-Verfahren Darlehen geführten Vermögenskonten durch das ZFB im Webtool zur Prüfung durch oberste Bundesbehörden und der Unterlagen zur Gesamtrechnungslegung auf Beta View für zuständige Dienststellen sowie für den BRH und BMF auf dem BSCW-Server	2.2
29.01.2027	Erfassung und Freigabe der Belege zu Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht im Zusammenhang mit Kapitalbeteiligungen und Sondervermögen des Bundes stehen (z.B. Abführungsverpflichtungen aus Forderungsverkäufen)	2.8.4
29.01.2027	Meldung der Daten für die Versorgungsempfänger- und Altersgeldstatistik von den zuständigen Stellen an das Statistische Bundesamt	2.10
05.02.2027	Erfassung und Freigabe der Belege für Flächen	2.5
05.03.2027	Übersendung der Vermögens-Rechnungsnachweisung und des Musters VR-FL für den BND	2.1.4.2
05.03.2027	Erfassung und Freigabe der Belege für behördeneigene Kantinen (Ausnahme BMVg)	2.7
22.03.2027	Übersendung der Vermögens-Zentralrechnung des Einzelplans 32 sowie weiterer Beiträge zur Vermögensrechnung	2.4
02.04.2027	Aktualisierung des Textbeitrages zu den Bürgschaften und Gewährleistungen gem. Haushaltsgesetz 2026 und weiterer Gesetze	2.12.1

Datum	Abzuschließende Aktivitäten	Nr. des Rds.
09.04.2027	Erfassung und Freigabe der Belege zu den Wertpapieren aus Platzhalterverträgen und Treuhandgeschäften; Bereitstellung eines Textbeitrages	2.8.5
09.04.2027	Bereitstellung und Freigabe der Belege für Rückstellungen für die Schadstoff- und Fahrgutentsorgung sowie Rekultivierung	2.11.1
14.04.2027	Erfassung und Freigabe der Hauptbelege zu Kapitalbeteiligungen	2.6.4
23.04.2027	Erfassung und Freigabe der Belege zu den sonstigen Rückstellungen; Aktualisierung der Textbeiträge	2.11.2 2.11.3
24.04.2027	Erfassung und Freigabe der Belege zum garantierten Haftungskapital; Textbeiträge zu anderen finanziellen Verpflichtungen des Bundes	2.12.2
04.06.2027	Übersendung der Vermögens-Zentralrechnungen (Export aus dem Webtool) durch die obersten Bundesbehörden an den BRH	2.1.4.2
04.06.2027	Übersendung der Webversion der Vermögensrechnung des Bundes von BMF und der Vermögens-Hauptrechnung in Excel an BRH	2.1.4.3

Erweiterungen der VV-ReVuS und des Kontierungsplans im Zusammenhang mit der periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme

I. Begründung

Agien und Disagien werden im kameralen Haushalt bisher vollständig im Jahr ihrer Entstehung als positive oder negative Zinsausgaben veranschlagt und wirken sich auf die für die Schuldenregel relevante Nettokreditaufnahme aus. Diese vollständige Berücksichtigung von Agien und Disagien im Entstehungsjahr kann den Haushalt in einzelnen Jahren im Verhältnis zu den gesamten Zinsausgaben – je nach Marktentwicklung – sehr stark entlasten oder belasten.

Mit dem Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) sind die rechtlichen Grundlagen geschaffen worden, die gesamten Zinskosten des Bundes künftig periodengerecht zu veranschlagen und zu buchen.

Mit der 2. Aktualisierung der VV-ReVuS im Jahr 2021 ist entschieden worden, die Vermögensrechnung des Bundes mit der Einführung des Kontierungsplans in Richtung des Bund-Länder-abgestimmten Verwaltungskontenrahmens (VKR) und der Standards staatlicher Doppik (SsD) fortzuentwickeln. Das bedeutet, dass weiterhin kameralen Grundsätzen gefolgt wird und, wenn möglich und sinnvoll, dopplische Elemente ergänzt werden. In diesem konkreten Fall bedeutet das den Nachweis der Agien bzw. Disagien in Rechnungsabgrenzungsposten, um einerseits hierfür eine periodengerechte Abgrenzung zu realisieren und andererseits die Beträge an haushaltsmäßigen Zahlungen korrekt darzustellen. Gleiches gilt für die Stückzinsen, die dem ersten Zinstermin der jeweiligen Transaktion zugerechnet werden und für den Fall, dass dieser erste Zinstermin im Folgejahr der eigentlichen Transaktion liegt.

Nachfolgend dargestellte Ergänzungen des Kontierungsplans sowie der VV-ReVuS sind für diesen Ausweis erforderlich:

II. Erweiterungen des Kontierungsplans

Der Kontierungsplan enthält bisher keine Konten, um Agien/Disagien sowie Stückzinsen sachgerecht in der Vermögensrechnung des Bundes nachzuweisen. Dem VKR entsprechend werden folgende neue Kontengruppen eingerichtet:

Kontengruppe 29: Aktive Rechnungsabgrenzung

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
2	9	0			Disagio

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind Ausgaben vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Dieses Verfahren findet ausschließlich für die Wertpapiere des Anlagevermögens und die Verbindlichkeiten des Bundes am Geld- und Kapitalmarkt Anwendung, die im Epl. 32 des Bundeshaushalts nachgewiesen werden. Soweit demnach der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit höher ist als deren Ausgabebetrag, so ist der Unterschiedsbetrag als Disagio auszuweisen und über die Laufzeit des Wertpapiers zu verteilen.

Kontengruppe 49: Passive Rechnungsabgrenzung

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
4	9	0			Agio
4	9	1			Stückzinsen

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Dieses Verfahren findet ausschließlich für die Wertpapiere des Anlagevermögens und die Verbindlichkeiten des Bundes am Geld- und Kapitalmarkt Anwendung, die im Epl. 32 des Bundeshaushalts nachgewiesen werden. Übersteigt demnach der Ausgabebetrag von Wertpapieren deren Nennbetrag, ist dieser Unterschiedsbetrag als Agio in der Position Passive Rechnungsabgrenzung nachzuweisen. Darüber hinaus sind Rechnungsabgrenzungsposten für Stückzinsen zu bilden, wenn der erste Zinstermin, dem die Stückzinsen der Transaktion zugerechnet werden, im Folgejahr liegt.

III. Ergänzungen und Aktualisierungen in der VV-ReVuS

Neben den Ergänzungen im Kontierungsplan (siehe Abschnitt II.) bedarf es darüber hinaus ergänzender bzw. neuer Regelungen in der VV-ReVuS. Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten waren bisher nicht in der Vermögensrechnung des Bundes nachzuweisen und werden als doppisches Element künftig ausschließlich für Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme des Bundes (Epl. 32) eingeführt:

1.4.3 Aufbau der Vermögensrechnung

(1) Die Vermögensrechnung wird in Kontenform wie folgt gegliedert:

AKTIVA	PASSIVA
<p>A. ANLAGEVERMÖGEN</p> <p>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werte <p>II. Sachanlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte Infrastrukturvermögen, Natur- und Kulturgüter Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung <p>III. Finanzanlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Einrichtungen Beteiligungen Ausleihungen an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Wertpapiere des Anlagevermögens Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung Sonstige Ausleihungen <p>B. UMLAUFVERMÖGEN</p> <p>I. Vorräte</p> <p>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> Forderungen aus Steuern Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen sowie gegen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Sonstige Vermögensgegenstände <p>III. Wertpapiere des Umlaufvermögens</p> <p>IV. Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</p> <p>C. SALDO AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</p> <p>D. SALDO</p>	<p>A. RÜCKSTELLUNGEN</p> <ol style="list-style-type: none"> Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen Sonstige Rückstellungen <p>B. VERBINDLICHKEITEN</p> <ol style="list-style-type: none"> Anleihen und Obligationen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen sowie gegenüber von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Sonstige Verbindlichkeiten <p>C. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</p>

(2) Die Vermögensrechnung umfasst grundsätzlich die in Absatz 1 ausgewiesenen Positionen und folgt damit dem Kontierungsplan nach Nr. 2.3. Die kursiv gedruckten Positionen „Immaterielle Vermögensgegenstände“, „Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ werden als bewegliche Sachen des Anlagevermögens (Nr. 3.2) aktuell nicht wertmäßig, sondern mengenmäßig in Bestandsverzeichnissen (Nr. 1.3.3, Anhang 6) nachgewiesen. Gleiches gilt für „Vorräte“. Die kursiv gedruckten Positionen „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte“ sowie „Infrastrukturvermögen, Natur- und Kulturgüter“ werden flächenmäßig im Liegenschaftsnachweis (Nr.1.3.3, Anhang 3) nachgewiesen. **Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen werden ausschließlich für Agien/Disagien sowie Stückzinsen im Zusammenhang mit der periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der Kreditaufnahme des Bundes¹ gebildet (Nr. 3.7 und 4.3).**

NEU:

3.7 Aktive Rechnungsabgrenzung

(1) Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind Ausgaben vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

(2) Das Verfahren ist ausschließlich für die Wertpapiere des Anlagevermögens und die Verbindlichkeiten des Bundes am Geld- und Kapitalmarkt anzuwenden, die im Epl. 32 des Bundeshaushalts nachgewiesen werden.

NEU:

4.3 Passive Rechnungsabgrenzung

(1) Als passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

(2) Das Verfahren ist ausschließlich für die Wertpapiere des Bundes und die Verbindlichkeiten des Bundes am Geld- und Kapitalmarkt anzuwenden, die im Epl. 32 des Bundeshaushalts nachgewiesen werden

¹ Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361).

**Auszug aus dem Verwaltungskontenrahmen (VKR)
zu Nr. 1.4 Abs. 3 Anhang 6 VV-ReVuS**

in der Fassung nach §10 Abs. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nach Beschluss des Gremiums nach § 49a HGrG am 12. November 2024. Diese aktuelle Fassung steht auf den Internetseiten des BMF zum Download bereit. Zuordnungshinweise sind dem VKR unmittelbar zu entnehmen.

Das Hauptkonto 022 enthält darüber hinaus Konten für sogenannte Dienstbarkeiten als Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Infrastrukturvermögens, die im Zuge der 3. Aktualisierung nach VV zu § 5 BHO abgestimmt worden sind.

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
0	2				entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
0	2	0			Konzessionen
0	2	1			gewerbliche Rechte und Werte
0	2	2			ähnliche Rechte und Werte
0	2	2	0		Kompensationsmaßnahmen
0	2	2	1		Zuwegungen
0	2	2	2		Leitungs- und Grabenrechte
0	2	2	9		Sonstige
0	2	3			Lizenzen an Rechten und Werten
0	2	4			Software
0	6				Infrastrukturvermögen, Naturgüter und Kulturgüter
...					
0	6	2			Kulturgüter
0	6	2	2		Kunstgegenstände und Sammlungen
0	7				technische Anlagen und Maschinen
0	7	0			technische Anlagen und Maschinen
0	8				andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
0	8	0			andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
0	8	0	0		Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik
0	8	0	1		Nutztiere und Nutzpflanzen
0	8	0	2		Fuhrpark
0	8	0	3		sonstige andere Anlagen, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung
2	0				Vorräte
2	0	0			Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2	0	1			unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
2	0	2			fertige Erzeugnisse
2	0	3			Waren
2	0	4			Sonstige